

Tätigkeitsbericht

DES DATENSCHUTZBEAUFTRAGTEN
DES NORDDEUTSCHEN RUNDFUNKS
DR. HEIKO NEUHOFF

FÜR DEN ZEITRAUM

01. JANUAR BIS 31. DEZEMBER 2017

dem Verwaltungsrat des NDR vorgelegt
gemäß § 41 Abs. 9 des Staatsvertrages über den
Norddeutschen Rundfunk

DANKSAGUNG

Im Jahr 2017 gab es im Bereich des Datenschutzes personelle Änderungen im NDR. Herr Horst Brendel hat das Amt des Datenschutzbeauftragten zum 31. August 2017 niedergelegt. Der Verwaltungsrat des NDR hat den Verfasser dieses Berichts zum 01. September 2017 zum neuen Datenschutzbeauftragten und zugleich um drei weitere Jahre Frau Cornelia Weitzel-Kerber als Stellvertreterin bestellt. Im Bereich des Sekretariats hat Frau Susanne Korpys die Aufgaben von Frau Susanne Gantert übernommen. Allen genannten Personen sei herzlich für die geleistete Arbeit und die Unterstützung bei den Erledigungen der Aufgaben des Datenschutzbeauftragten gedankt. Dank gilt ebenso Herrn Karl-Jürgen Hanßmann, dem IT-Sicherheitsbeauftragten des NDR, für die stets kompetente Beratung.

GLIEDERUNG

TEIL A - BERICHT

A.	Zusammenfassung der wesentlichen Ergebnisse	1
B.	Rechtsgrundlagen der Tätigkeit des NDR Datenschutzbeauftragten	1
C.	Personalien	2
D.	Wesentliche rechtliche Entwicklungen im Berichtszeitraum	2
	I. Gesetzgebung	2
	1. Datenschutzgrundverordnung und NDR-Datenschutz-Staatsvertrag	2
	2. 21. Rundfunkänderungsstaatsvertrag	9
	3. E-Privacy-Verordnung	9
	4. Bundesdatenschutzgesetz	10
	II. Rechtsprechung und sonstige Verfahren	11
	1. BGH zu dynamischen IP-Adressen	11
	2. Kammergericht Berlin: Einwilligungserklärungen bei Facebook ungenügend	12
	3. Facebook-Verfahren des Bundeskartellamtes	12
	4. Datenschutzrechtliche Verantwortlichkeit für die Nutzung von Fanpages bei Facebook	13
	III. Koalitionsvertrag zwischen CDU, CSU und SPD vom 07. Februar 2018	14
E.	Tätigkeit des Datenschutzbeauftragten im NDR im Berichtszeitraum	17
	I. Redaktionsdatenschutz/Redaktionsgeheimnis	17
	II. Umsetzung der Datenschutzgrundverordnung	17
	III. Teilnehmerdatenverwaltung	18
	IV. Personaldatenverwaltung	20
	1. Einzelanfragen	20
	2. Elektronische Personalakte	20
	3. KEF-Bericht	20
	4. Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge	22
	5. Mitarbeiterschulungen	22
	V. Organisations- und Strukturprojekte	23
	VI. Weitere Tätigkeiten und Vorkommnisse	25
	1. Verbreitungsfragen	25
	2. Standardisierte Anträge auf Zustimmung durch den NDR Datenschutzbeauftragten	25
	3. Umgang mit der IT-Ausstattung des NDR	26
	4. IT-forensische Untersuchung / Datenschutzrelevante Vorfälle	27
	5. Sonstiges	27
	6. Externe Prüfungen	27
	7. Zusammenarbeit mit anderen Datenschutzbeauftragten	28
	a. AKDSB	28
	b. Das virtuelle Datenschutzbüro	30
	c. Datenschutzarbeitsgruppe nach Art.29 EG-Datenschutzrichtlinie	30
F.	Ausblick	31

TEIL B - ANLAGEN

- Anlage 1 Auszug aus dem NDR Staatsvertrag
- Anlage 2 KAPITEL VI Richtlinie 95/46/EG – Artikel 28 - Kontrollstelle
- Anlage 3 NDR Datenschutz-Staatsvertrag, Entwurf – Stand: 01. November 2017
- Anlage 4 Einundzwanzigster Rundfunkänderungsstaatsvertrag
- Anlage 5 Die Datenschutzgrundverordnung und der Datenschutz im öffentlich-rechtlichen Rundfunk – Stellungnahme der Datenschutzbeauftragten der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten

Teil A – Bericht

A. Zusammenfassung der wesentlichen Ergebnisse

Im Berichtsjahr 2017 gab es keinen Anlass für den Datenschutzbeauftragten, eine förmliche Beanstandung auszusprechen. Die Anzahl der zu prüfenden Projekte und Vorhaben ist angestiegen. Aufgrund der anstehenden gesetzlichen Änderungen, namentlich der Geltung der Datenschutzgrundverordnung ab dem 25. Mai 2018, hat sich zudem die Beratungstätigkeit des Datenschutzbeauftragten intensiviert. Zudem waren (und sind weiterhin) Maßnahmen zur Umsetzung der Datenschutzgrundverordnung zu ergreifen.

Die Anzahl der Eingaben, die an den Datenschutzbeauftragten gerichtet wurden, hat sich im Wesentlichen nicht geändert.

Eine externe datenschutzrechtliche Prüfung wurde beim Informations- und Verarbeitungszentrum (IVZ) vorgenommen.

B. Rechtsgrundlagen der Tätigkeit des NDR Datenschutzbeauftragten

Rechtsgrundlage für die Tätigkeit des Datenschutzbeauftragten des NDR ist der NDR Staatsvertrag in seiner seit dem 01. August 2005 geltenden Fassung (vgl. den entsprechenden Auszug – **Anlage 1**). Der Datenschutzbeauftragte des NDR ist aufgrund der im Berichtszeitraum und noch bis zur Geltung der Datenschutzgrundverordnung am 25. Mai 2018 einschlägigen Datenschutzrichtlinie datenschutzrechtliche Kontrollstelle gemäß Art. 28 Richtlinie 95/46/EG (**Anlage 2**).

Auf die zukünftigen Regelungen wird unter D. eingegangen.

C. Personalien

Der Verfasser dieses Berichts wurde vom Verwaltungsrat des NDR für die Dauer von 3 Jahren ab dem 01. September 2017 zum Datenschutzbeauftragten bestellt. Gleichzeitig hat der Verwaltungsrat des NDR Frau Cornelia Weitzel-Kerber für 3 weitere Jahre als stellvertretende Datenschutzbeauftragte verlängert. Herr Horst Brendel hatte das Amt des Datenschutzbeauftragten zum 31. August 2017 ruhestandsbedingt niedergelegt.

Herr Karl-Jürgen Hanßmann aus dem Bereich Zentrale Aufgaben Informations-, Medien- und Verbreitungstechnik (ZA IMV) des NDR betreut das Thema Datensicherheit und ist IT-Sicherheitsbeauftragter. Er berät alle Bereiche des NDR in Fragen der IT-Sicherheit und bietet u. a. entsprechende Schulungen an.

D. Wesentliche rechtliche Entwicklungen im Berichtszeitraum

I. Gesetzgebung

Das Datenschutzrecht wird endgültig europäisch. Die derzeitige Gesetzgebung ist daher maßgeblich geprägt von der Anpassung der Gesetze der Mitgliedstaaten an die Datenschutzgrundverordnung. Eine Darstellung aller Novellierungen betroffener Vorschriften würde den Rahmen dieses Berichts sprengen. Im Folgenden wird daher nur auf wesentliche, für den NDR besonders bedeutsame Entwicklungen eingegangen.

1. Datenschutzgrundverordnung und NDR-Datenschutz-Staatsvertrag

Die Aufnahme der Tätigkeit des Amtes des Datenschutzbeauftragten durch den Verfasser dieses Berichts im September 2017 war wesentlich geprägt durch die nahende

Geltung der **Datenschutzgrundverordnung** (VERORDNUNG (EU) 2016/679 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (DSGVO)). Gemäß Art. 94 Abs. 1 DSGVO wird die Richtlinie 95/46/EG mit Wirkung vom 25. Mai 2018 aufgehoben, so dass die DSGVO ab diesem Tag gilt (Art. 99 Abs. 2 DSGVO). Aufgrund der Öffnungsklauseln für Mitgliedstaaten (Art. 85 DSGVO) kann der nationale Gesetzgeber für besondere Verarbeitungssituationen Abweichungen und Ausnahmen von der DSGVO vorsehen. Der Gesetzgeber der vier Staatsvertragsländer des NDR präsentierte daher den **Entwurf eines Staatsvertrages über den Datenschutz beim Norddeutschen Rundfunk** (NDR-Datenschutz-Staatsvertrag). Der Entwurf in seiner Fassung vom 01. November 2017 ist als **Anlage 3** diesem Bericht beigelegt. Orientiert am 21. Rundfunkänderungsstaatsvertrag, der ebenfalls Änderungen im Rundfunkstaatsvertrag, aber auch im ZDF-Staatsvertrag und DRadio-Staatsvertrag vorsieht (vgl. **Anlage 4**), beabsichtigt der Gesetzgeber für den NDR im Wesentlichen Folgendes:

Der NDR ernennt eine/n Rundfunkbeauftragte/n für Datenschutz. Diese/r ist zuständige Aufsichtsbehörde im Sinne des Art. 51 DSGVO und somit Nachfolgeorgan der datenschutzrechtlichen Kontrollstelle gemäß Art. 28 Richtlinie 95/46/EG. Die Rahmenbedingungen des Amtes, mithin die erforderliche Qualifikation, Amtszeiten, Tätigkeitsbereiche und Unvereinbarkeiten werden in § 2 des Entwurfs des NDR-Datenschutz-Staatsvertrags beschrieben. Wie zuvor, ist auch die/der Rundfunkbeauftragte für Datenschutz in der Ausübung des Amtes unabhängig, § 3 Entwurf des NDR-Datenschutz-Staatsvertrags. Der Gesetzgeber will die Unabhängigkeit dadurch unterstreichen, dass die/der Rundfunkbeauftragte für Datenschutz inner-

halb des NDR und seinen Hilfs- und Beteiligungsunternehmen keine anderen Aufgaben wahrnehmen darf, § 2 Abs. 1 S. 5 Entwurf des NDR-Datenschutz-Staatsvertrags. Zudem schreibt der Entwurf vor, dass die Dienststelle der/des Rundfunkbeauftragten bei der Geschäftsstelle des Rundfunkrats und Verwaltungsrats eingerichtet wird. Ihm ist ferner die für die Erfüllung seiner oder ihrer Aufgaben und Befugnisse notwendige Personal-, Finanz- und Sachausstattung zur Verfügung zu stellen. Die erforderlichen Mittel, vorgesehen ist eine Finanzkontrolle durch den Verwaltungsrat, sind jährlich, öffentlich und gesondert im Haushaltsplan des NDR auszuweisen und dem Rundfunkbeauftragten oder der Rundfunkbeauftragten im Haushaltsvollzug zuzuweisen (§ 3 Abs. 2 Entwurf des NDR-Datenschutz-Staatsvertrags).

Der Gesetzgeber der vier Staatsvertragsländer des NDR macht mithin Gebrauch von den in der DSGVO vorgesehenen Öffnungsklauseln gemäß Art. 85. Das bedeutet, dass die/der Datenschutzbeauftragte des NDR – zukünftig die/der Rundfunkbeauftragte für Datenschutz – keine anderen Tätigkeiten innerhalb des NDR einschließlich Hilfs- und Beteiligungsunternehmen wahrnehmen darf. Dies ist unter Geltend der Richtlinie 95/46/EG und der §§ 41 f. NDR Staatsvertrag nicht der Fall. Zu vereinbarende Aufgaben konnten zusätzlich zu dem Amt des Datenschutzbeauftragten erledigt werden. Ob die Trennung der Aufgaben zu einer Stärkung der Unabhängigkeit führt, kann bezweifelt werden, da die Unabhängigkeit des Datenschutzbeauftragten bereits jetzt in § 41 Abs. 2 S. 2 NDR Staatsvertrag festgeschrieben und wesentliches Merkmal des Amtes ist. Die DSGVO sieht daher in Art. 52 auch vor, dass Mitglieder der Aufsichtsbehörde „von allen mit den Aufgaben ihres Amtes nicht zu vereinbarenden Handlungen“ absehen und auch keine „mit ihrem Amte nicht zu vereinbarende Tätigkeit“ ausüben. Damit besteht nach der DSGVO keine strikte

Pflicht zur Hauptamtlichkeit und sie ermöglicht somit auch Nebentätigkeiten (EU-DSGVO/Ehmann/Selmayr, 1. Auflage 2017, Art. 52 Rn. 20).

Allerdings eröffnet die DSGVO den Mitgliedstaaten die Möglichkeit, die Unvereinbarkeit von Tätigkeiten festzulegen, Art. 54 Abs. 1 lit. f) DSGVO. Dort wird bestimmt, dass jeder Mitgliedstaat vorsieht zu normieren, „die Bedingungen im Hinblick auf die Pflichten des Mitglieds oder der Mitglieder und der Bediensteten jeder Aufsichtsbehörde, die Verbote von Handlungen, beruflichen Tätigkeiten und Vergütungen während und nach der Amtszeit, die mit diesen Pflichten unvereinbar sind, und die Regeln für die Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses“. Von dieser Möglichkeit haben die Staatsvertragsländer Gebrauch gemacht, offenbar unter Rückgriff auf die entsprechende Meinung in der Literatur, Art. 52 Abs. 3 DSGVO restriktiv auszulegen (EU-DSGVO/Ehmann/Selmayr, Art. 52 Rn. 20). Für die/den Rundfunkbeauftragten für Datenschutz bedeutet dies, dass anders als zu der noch bis zum 25. Mai 2018 geltenden Rechtslage, keine anderen Tätigkeiten im NDR ausgeübt werden dürfen.

Das materiell-rechtliche Schutzniveau bleibt mit Geltung der DSGVO und dem NDR-Datenschutz-Staatsvertrag hoch. Allerdings erhöht sich der Verwaltungs- und Verfahrensaufwand mit Blick auf Informations-, Auskunfts-, Rechenschafts- und weiteren Berichtspflichten: So werden beispielsweise die **Transparenzpflichten** des Verantwortlichen und die **Auskunftsrechte** der Betroffenen erweitert. Über die bei der betroffenen Person selbst erhobenen Daten (Art. 13 DSGVO) muss informiert werden bezüglich Name und Kontaktdaten des Verantwortlichen sowie ggf. seines Vertreters, Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten, Zwecke der Verarbeitung und Rechtsgrundlagen (Art. 6 DSGVO ggf. in Verbindung mit Präzisierungsnormen der

nationalen Gesetze), auf die die Verarbeitung die Datenverarbeitung gestützt werden soll. Empfänger der Daten (extern und ggf. intern) sind namentlich bzw., falls noch nicht möglich, nach Kategorien zu benennen, ebenso ggf. die Absicht der Datenübermittlung an ein Drittland unter Mitteilung der Rechtsgrundlage, die Datenspeicherungsdauer als konkrete Einzelzeitangabe bzw., falls noch nicht bekannt, Kriterien für die Festlegung der Speicherdauer. Zudem ist ein Hinweis auf die Betroffenenrechte nach Art. 15 ff. DSGVO (Auskunft, Berichtigung, Löschung etc.) erforderlich.

Weiterhin bedarf es einer regelmäßigen Risikobewertung (Datenschutzfolgenabschätzung). Die **Datenschutzfolgenabschätzung** dient der Erkennung, Beschreibung, Bewertung und Eindämmung von Risiken. Art. 35 DSGVO definiert die Erforderlichkeit der Durchführung: „Hat eine Form der Verarbeitung, insbesondere bei Verwendung neuer Technologien, aufgrund der Art, des Umfangs, der Umstände und der Zwecke der Verarbeitung voraussichtlich ein hohes Risiko für die Rechte und Freiheiten natürlicher Personen zur Folge, so führt der Verantwortliche vorab eine Abschätzung der Folgen der vorgesehenen Verarbeitungsvorgänge für den Schutz personenbezogener Daten durch. Für die Untersuchung mehrerer ähnlicher Verarbeitungsvorgänge mit ähnlich hohen Risiken kann eine einzige Abschätzung vorgenommen werden.“

Einwilligungserklärungen unterliegen künftig strengeren Vorgaben: Eine wirksame Einwilligung kann nur auf einer freiwilligen Entscheidung beruhen (Art. 4 Nr. 11 DSGVO). Dies ist der Fall, wenn die betroffene Person „eine echte oder freie Wahl hat und somit in der Lage ist, die Einwilligung zu verweigern oder zurückzuziehen, ohne Nachteile zu erleiden“ (Erwägungsgrund 42 DSGVO). Weitere Voraussetzung ist, dass die betroffene Person ihre Einwilligung

„in informierter Weise“ erteilt hat, also dass die betroffene Person Kenntnis hat, wer der Verantwortliche ist und für welchen Zweck ihre Daten verarbeitet werden sollen. Außerdem ist die betroffene Person darüber zu belehren, dass sie jederzeit ihre Einwilligung widerrufen kann (Art. 7 Abs. 3 Satz 3 DSGVO), der Widerruf der Einwilligung aber die Rechtmäßigkeit der Verarbeitung nicht rückwirken entfallen lässt. Wesentlich ist zudem die Zweckbindung: Nach Art. 6 Abs. 1 Unterabsatz. 1 Buchstabe a) DSGVO kann die Einwilligung zur Verarbeitung personenbezogener Daten nur „für einen oder mehrere bestimmte Zwecke“ erteilt werden. Sind beispielsweise unterschiedliche Datenverarbeitungsvorgänge beabsichtigt, muss die betroffene Person in jeden Vorgang gesondert einwilligen können. Der Widerruf der Einwilligung muss jederzeit und unbegründet einfach und verständlich möglich sein.

Nach Art. 30 DSGVO ist ein **Verzeichnis aller Verarbeitungstätigkeiten** mit personenbezogenen Daten zu führen. Dieses Verzeichnis betrifft sämtliche – auch teilweise – automatisierte Verarbeitungen sowie nichtautomatisierte Verarbeitungen von personenbezogenen Daten, die in einem Dateisystem gespeichert sind oder gespeichert werden sollen: Nach Art. 30 Abs. 1 DSGVO hat „jeder Verantwortliche und gegebenenfalls sein Vertreter [...] ein Verzeichnis aller Verarbeitungstätigkeiten, die ihrer Zuständigkeit unterliegen“, mit folgenden Angaben zu führen:

- den Namen und die Kontaktdaten des Verantwortlichen und gegebenenfalls des gemeinsam mit ihm Verantwortlichen, des Vertreters des Verantwortlichen sowie eines etwaigen Datenschutzbeauftragten;
- die Zwecke der Verarbeitung;
- eine Beschreibung der Kategorien betroffener Personen und der Kategorien personenbezogener Daten;

- die Kategorien von Empfängern, gegenüber denen die personenbezogenen Daten offengelegt worden sind oder noch offengelegt werden, einschließlich Empfänger in Drittländern oder internationalen Organisationen;
- gegebenenfalls Übermittlungen von personenbezogenen Daten an ein Drittland oder an eine internationale Organisation, einschließlich der Angabe des betreffenden Drittlands oder der betreffenden internationalen Organisation, sowie bei den in Art. 49 Abs. 1 Unterabsatz 2 DSGVO genannten Datenübermittlungen die Dokumentierung geeigneter Garantien;
- wenn möglich, die vorgesehenen Fristen für die Löschung der verschiedenen Datenkategorien;
- ferner, sofern möglich, eine allgemeine Beschreibung der technischen und organisatorischen Maßnahmen.

Das Verzeichnis ist ein Bestandteil, um die eingangs erwähnten Rechenschaftspflichten (Art. 5 Abs. 2 DSGVO) zu erfüllen. Ebenso muss der Verantwortliche nachweisen können, dass Einwilligungen (Art. 7 Abs. 1 DSGVO) den genannten Vorgaben entsprechend eingeholt wurden, die Ordnungsmäßigkeit der gesamten Verarbeitung (Art. 24 Abs. 1 DSGVO) muss dokumentiert und das Ergebnis von Datenschutzfolgenabschätzungen (Art. 35 Abs. 7) durch geeignete Dokumentationen belegt werden können.

Zwecks Umsetzung dieser und weiterer Vorgaben der Datenschutzgrundverordnung hat der NDR als Verantwortlicher im Sinne dieser Verordnung Ende Dezember 2017 das Projekt „Umsetzung der Datenschutzgrundverordnung im NDR“ beschlossen. Danach soll eine Projektgruppe unter Beratung und Leitung des Datenschutzbeauftragten al-

le Bereiche im NDR sowie seiner Hilfs- und Beteiligungsunternehmen auf die Vorgaben der DSGVO vorbereiten und notwendige Anpassungen vornehmen.

2. 21. Rundfunkänderungsstaatsvertrag

Der 21. Rundfunkänderungsstaatsvertrag wird am 25. Mai 2018 mit Geltung der Datenschutzgrundverordnung in Kraft treten. Maßgeblich werden Änderungen betreffend datenschutzrechtliche Vorgaben für öffentlich-rechtliche und private Rundfunkveranstalter vorgenommen und das sogenannte Medienprivileg erneuert.

Das Medienprivileg garantiert die verfassungsrechtliche Bedeutung der Medien, indem es festschreibt, dass die journalistische Arbeit durch datenschutzrechtliche Vorgaben nicht verhindert oder wesentlich behindert werden darf. Das Medienprivileg resultiert für den NDR aus der Rundfunkfreiheit, da ohne die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten auch ohne Einwilligung der jeweils Betroffenen journalistische Arbeit nicht möglich wäre.

3. E-Privacy-Verordnung

Weitere neue Gesetzgebung ist zu erwarten und ggf. in der Praxis durch Vorschriften umzusetzen. Zunächst sollte auch am 25. Mai 2018 die sog. E-Privacy-Verordnung (VERORDNUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES über die Achtung des Privatlebens und den Schutz personenbezogener Daten in der elektronischen Kommunikation und zur Aufhebung der Richtlinie 2002/58/EG (Verordnung über Privatsphäre und elektronische Kommunikation)) in Kraft gesetzt werden. Der Erwägungsgrund 173 der Datenschutzgrundverordnung lautet wie folgt:

„Diese Verordnung sollte auf alle Fragen des Schutzes der Grundrechte und Grundfreiheiten bei der Verarbeitung personenbezogener Daten Anwendung finden, die nicht den in der Richtlinie 2002/58/EG des Europäischen Parlaments und des Rates bestimmte Pflichten, die dasselbe Ziel verfolgen, unterliegen, einschließlich der Pflichten des Verantwortlichen und der Rechte natürlicher Personen. Um das Verhältnis zwischen der vorliegenden Verordnung und der Richtlinie 2002/58/EG klarzustellen, sollte die Richtlinie entsprechend geändert werden. Sobald diese Verordnung angenommen ist, sollte die Richtlinie 2002/58/EG einer Überprüfung unterzogen werden, um insbesondere die Kohärenz mit dieser Verordnung zu gewährleisten.“

Mit einer zeitgleichen Geltung beider Verordnungen ist aber nicht zu rechnen. Von einer Verabschiedung der E-Privacy Verordnung ist frühestens zum Jahresende 2018 auszugehen.

Die Entwicklungen sind aufmerksam zu verfolgen, da sie unmittelbar die **Telemedienangebote des NDR** betreffen.

4. Bundesdatenschutzgesetz

Das Bundesdatenschutzgesetz wurde an die DSGVO angepasst und wird in der novellierten Fassung ebenfalls ab dem 25. Mai 2018 gelten. Allerdings musste der Gesetzgeber das am 27. April 2017 vom Bundestag angenommene „Gesetz zur Anpassung des Datenschutzrechts an die Verordnung (EU) 2016/679 und zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/680 (Datenschutz-Anpassungs- und -Umsetzungsgesetz EU-DSAnpUG-EU)“ wieder ändern.¹ Es

¹ Vgl. dazu die Pressemitteilung der Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit, abrufbar unter:
https://www.bfdi.bund.de/DE/Infothek/Pressemitteilungen/2017/02_Bundesdatenschutzgesetz_neu.html?nn=9937908

hatte diverse Kritik gegeben, u. a. äußerte die EU-Kommission Bedenken gegen die Ursprungsfassung des Entwurfs. Mittlerweile ist die aktuelle Fassung im Bundesanzeiger veröffentlicht.²

II. Rechtsprechung und sonstige Verfahren

Auch im Berichtsjahr 2017 gab es eine Reihe von datenschutzrechtlichen Verfahren mit maßgeblicher Bedeutung. Im Fokus waren dabei oft soziale Netzwerke oder Messenger-Dienste. Verfahren von besonderer Relevanz werden im Folgenden kurz vorgestellt.

1. BGH zu dynamischen IP-Adressen

Mit Urteil vom 16. Mai 2017 (Az. VI ZR 135/13) hat sich der Bundesgerichtshof zur Zulässigkeit der Speicherung von dynamischen IP-Adressen geäußert. Danach gilt Folgendes: Eine dynamische IP-Adresse, die von einem Anbieter von Online-Mediendiensten beim Zugriff einer Person auf eine Internetseite, die dieser Anbieter allgemein zugänglich macht, gespeichert wird, stellt für den Anbieter ein (geschütztes) personenbezogenes Datum dar.

Die Entscheidung war aufgrund einer Vorbefassung des Europäischen Gerichtshofs vorhersehbar. Denn der Bundesgerichtshof hatte mit Beschluss vom 28. Oktober 2014 (Az. VI ZR 135/13) das Verfahren ausgesetzt und dem Europäischen Gerichtshof zwei Fragen zur Auslegung der EG-Datenschutz-Richtlinie zur Vorabentscheidung vorgelegt. Mit Urteil des Gerichtshofs vom 19. Oktober 2016 (C-582/14) wurden die Fragen entsprechend beantwortet, so dass der Weg zu dieser Entscheidung bereits vorgezeichnet war.

² Abrufbar unter https://www.bgbl.de/xaver/bgbl/start.xav?start=%2F%2F%5B%40attr_id%3D%27bgbl117s2097.pdf%27%5D#__bgbl__%2F%2F%5B%40attr_id%3D%27bgbl117s2097.pdf%27%5D__1519399520782

2. Kammergericht Berlin: Einwilligungserklärungen bei Facebook ungenügend

Das Kammergericht Berlin entschied am 22. September 2017 (Az. 5 U 155/14), dass die Einwilligungserklärungen bei Facebook nicht hinreichend seien. In dem Facebook App-Zentrum, in dem Computerspiele von Anbietern Dritten dargeboten werden, wurden nach Auffassung des Gerichts die Nutzerinnen und Nutzer nicht ausreichend über Umfang und Zweck der Datenweitergabe informiert. Das Urteil ist nicht rechtskräftig.³

3. Facebook-Verfahren des Bundeskartellamtes

Das Bundeskartellamt hat am 19. Dezember 2017 eine vorläufige Einschätzung in einem Verfahren gegen Facebook wegen des Verdachts auf Missbrauch einer marktbeherrschenden Stellung veröffentlicht. In der entsprechenden Pressemitteilung des Bundeskartellamtes heißt es: „Die Behörde geht nach dem jetzigen Stand der Dinge davon aus, dass Facebook auf dem deutschen Markt für soziale Netzwerke marktbeherrschend ist. Weiter ist das Amt der Ansicht, dass Facebook missbräuchlich handelt, indem das Unternehmen die Nutzung des sozialen Netzwerks davon abhängig macht, unbegrenzt jegliche Art von Nutzerdaten aus Drittquellen sammeln und mit dem Facebook-Konto zusammenführen zu dürfen. Zu diesen Drittseiten gehören zum einen konzerneigene Dienste wie WhatsApp oder Instagram. Hierzu gehören aber auch Webseiten und Apps anderer Betreiber, auf die Facebook über Schnittstellen zugreifen kann. [...] Das Bundeskartellamt führt gegen Facebook ein Verwaltungsverfahren. Am Ende des Verfahrens kann es zu einer Einstellung des Verfahrens, Verpflichtungszusagen des Unternehmens oder einer Untersagung

³ Das Urteil erstritt der Verbraucherzentrale Bundesverband und ist hier abrufbar: https://www.vzbv.de/sites/default/files/downloads/2017/11/08/facebook_kg_datenerweitergabe.pdf

durch die Kartellbehörde kommen. Eine abschließende Entscheidung in der Sache wird nicht vor Frühsommer 2018 ergehen.“⁴

Das Bundeskartellamt geht in dieser vorläufigen Einschätzung davon aus, dass die Nutzungsbedingungen von Facebook nicht angemessen sind und zu Lasten der Nutzer gegen datenschutzrechtliche Wertungen verstoßen.⁵

4. Datenschutzrechtliche Verantwortlichkeit für die Nutzung von Fanpages bei Facebook

Das Bundesverwaltungsgericht hatte dem Europäischen Gerichtshof am 25. Februar 2016 sechs Fragen zur Vorabentscheidung vorgelegt. Zentral in diesem Verfahren ist die Frage der datenschutzrechtlichen Verantwortung in den Fällen, in denen sich Unternehmen für ihre Zwecke Dienstleistern wie z. B. sozialer Netzwerke bedienen. Die Vorlage erfolgte, weil die Frage der datenschutzrechtlichen Verantwortlichkeit in derartigen Fällen bislang nicht höchstgerichtlich beantwortet ist.

Eine Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs ist noch nicht ergangen. Allerdings hat der Generalanwalt am 24. Oktober 2017 seine Schlussanträge vorgestellt. Danach ist der Betreiber einer Facebook-Seite „für die in der Erhebung von personenbezogenen Daten durch Facebook bestehende Phase der Verarbeitung gemeinsam mit Facebook verantwortlich“. Selbst wenn der Betreiber der Facebook-Seite keinen Zugang zu diesen Daten habe, sei die Verantwortung für die Datenverarbeitung nicht ausgeschlossen, „da er die Vertragsbedingungen aus freien Stü-

⁴ Die Pressemitteilung ist hier zu finden:
http://www.bundeskartellamt.de/SharedDocs/Publikation/DE/Pressemitteilungen/2017/19_12_2017_Facebook.pdf?__blob=publicationFile&v=3

⁵ Weitere Information hat das Bundeskartellamt in einem Papier zur Verfügung gestellt:
http://www.bundeskartellamt.de/SharedDocs/Publikation/DE/Diskussions_Hintergrundpapier/Hintergrundpapier_Facebook.pdf?__blob=publicationFile&v=5

cken angenommen und damit die volle Verantwortung für sie übernommen hat“.

Der Umstand, dass ein Betreiber einer Facebook-Seite die von Facebook angebotene Plattform nutze, befreie ihn „nicht von seinen Verpflichtungen im Bereich des Schutzes personenbezogener Daten“. Der Betreiber hat nach Ansicht des Generalanwalts bestimmenden Einfluss auf die Verarbeitung und verfügt auch über die Macht, diese zu beenden, indem er die Fanpage schließt.

Das Gericht ist an den Schlussantrag des Generalanwalts nicht gebunden. Es bleibt abzuwarten, ob und in welchem Umfang der Europäische Gerichtshof den Schlussanträgen folgt und welche Konsequenzen daraus zu ziehen sind.

III. Koalitionsvertrag zwischen CDU, CSU und SPD vom 07. Februar 2018

Ebenfalls wird abzuwarten sein, wie sich das Datenschutzrecht in Deutschland entwickelt. Der Koalitionsvertrag von CDU, CSU und SPD⁶ greift das Thema an vielen Stellen auf:

- Wir unterstützen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer im digitalen Wandel: Entwicklung Nationaler Weiterbildungsstrategie mit Sozialpartnern, die Antworten auf digitalen Wandel der Arbeitswelt gibt. Rechtlicher Rahmen für mobiles Arbeiten. **Sicherstellung des Beschäftigtendatenschutzes.**
- Die Einführung digitaler Arbeitsprozesse wie die **E-Akte** führen zu mehr Transparenz. Dadurch können zum einen Steuerungsinstrumente zur Optimierung entwickelt werden und zum anderen besteht die Sorge vor dem gläser-

⁶ Koalitionsvertrag zwischen CDU, CSU und SPD: Ein neuer Aufbruch für Europa. Eine neue Dynamik für Deutschland. Ein neuer Zusammenhalt für unser Land. Abrufbar unter https://www.cdu.de/system/tdf/media/dokumente/koalitionsvertrag_2018.pdf?file=1. Hervorhebungen vom Verfasser dieses Berichts.

nen Mitarbeiter. Daher wollen wir Klarheit über Rechte und Pflichten der Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber, der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer schaffen sowie die Persönlichkeitsrechte der Beschäftigten sicherstellen (**Beschäftigtendatenschutz**).

- Daten sind der Treibstoff für Innovationen und neue Dienste. Diese wollen wir ermöglichen und gleichzeitig den hohen und weltweit angesehenen **Datenschutzstandard** Europas und Deutschlands halten.
- Wir wollen ein Innovationsboard auf EU-Ebene einrichten, um konkrete Vorschläge zur **Weiterentwicklung der Europäischen Datenschutzregelungen** zu erarbeiten.
- Wir setzen uns für **eine innovationsfreundliche Anwendung der Datenschutzgrundverordnung** ein. Verbraucher müssen ihre persönlichen Daten einfach und unkompliziert von einer Plattform zu einer anderen Plattform transferieren können. Daher wollen wir die Datenportabilität und Interoperabilität sowie die Rechte der Nutzer stärken.
- Grundlagen für den sicheren Austausch sensibler Daten und Informationen sowie die **digitale Patientenakte** sind eine verlässliche und vertrauenswürdige Telematikinfrastruktur und **höchste Datenschutz- und Datensicherheitsstandards**. Die Nutzung der digitalen Angebote erfolgt ausschließlich auf freiwilliger Basis (Opt-In).
- **Digitalisierung**
Auf EU-Ebene werden wir uns für eine rasche Vollendung des digitalen Binnenmarkts einsetzen – mit flächendeckend leistungsfähigen Breitbandnetzen, einem schnellen und einfachen Zugang zu digitalen Innovationen und Rahmenbedingungen, die Unternehmen und Startups eine unbürokratische Skalierung von digitalen Geschäftsmodellen ermöglicht. Wir werden uns **auf EU-Ebene außerdem für eine E-Privacy-Verordnung einsetzen**, die im Einklang mit der EU-Datenschutz-Grundverordnung die berechtigten In-

teressen von Verbraucherinnen und Verbrauchern und Wirtschaft angemessen und ausgewogen berücksichtigt.

- Wir wollen das Onlinezugangsgesetz um einen Digitalisierungspakt zwischen Bund, Ländern und Kommunen ergänzen. Darin bekennen wir uns zu einer vertrauensvollen Zusammenarbeit und regeln die Verteilung der notwendigen Investitionskosten. Damit Bürgerinnen und Bürger sowie Unternehmen ihre Daten nur einmal angeben müssen, entwickeln wir **ein behördenübergreifendes Datenmanagement**, das die Weitergabe von Daten zwischen Behörden erleichtert und gleichzeitig das hohe deutsche Datenschutzniveau erhält.

- **Datenschutz**

Bei der Plattformregulierung soll ein sektorspezifischer Ansatz verfolgt werden. Die **Mitte 2020 anstehende Evaluierung der Datenschutz-Grundverordnung** wollen wir intensiv begleiten und dabei alle Regelungen auf ihre Zukunftsfähigkeit und Effektivität überprüfen. Wir wollen eine sichere, mobile, digitale Authentifizierung. Wir wollen die Arbeit der Stiftung Datenschutz fördern. Die Frage, ob und wie ein Eigentum an Daten ausgestaltet sein kann, müssen wir zügig angehen. Wir wollen die Öffnungsklausel in Artikel 88 der Datenschutzgrundverordnung nutzen und prüfen die **Schaffung eines eigenständiges Gesetzes zum Beschäftigtendatenschutz**, das die Persönlichkeitsrechte der Beschäftigten am Arbeitsplatz schützt und Rechtssicherheit für den Arbeitgeber schafft.

Die Vielzahl der angesprochenen Lebensbereiche – in denen auch der NDR betroffen sein wird – zeigt, welche Bedeutung der Datenschutz erhalten hat und auch künftig erfahren wird.

E. Tätigkeiten des NDR Datenschutzbeauftragten im Berichtszeitraum

Wie im Jahr zuvor auch, hat sich der Datenschutzbeauftragte befasst mit Vorgängen aus den folgenden Gebieten:

- Redaktionsdatenschutz/Redaktionsgeheimnis,
- Umsetzung der Datenschutzgrundverordnung,
- Teilnehmerdatenverwaltung,
- Personaldatenverwaltung,
- Organisations- und Strukturprojekte zur Verbesserung konzeptioneller und arbeitstechnischer Abläufe.

I. Redaktionsdatenschutz/Redaktionsgeheimnis

Aufgrund des bereits genannten Medienprivilegs und den damit einhergehenden bereichsspezifischen Ausnahmen vom Datenschutzrecht in der redaktionell-journalistischen Arbeit aufgrund der verfassungsrechtlichen Stellung des öffentlich-rechtlichen Rundfunks und der Programmfreiheit folgt, dass der datenschutzrechtliche Grundsatz „in dubio pro securitate“ anderen Maßstäben unterliegt. Die Tätigkeit des Datenschutzbeauftragten besteht in dem Bereich des Redaktionsdatenschutzes/Redaktionsgeheimnisses darin, Maßnahmen der Arbeitsorganisation bei dem Umgang mit Daten und dem Schutz vor unberechtigten Zugriffen zu begleiten und beratend tätig zu sein. Eine Rolle spielt in diesem Zusammenhang immer wieder die Einführung neuer Hard- und Software. Zu diesen Fragen hat der Datenschutzbeauftragte Stellungnahmen abgegeben und Prozesse begleitet.

II. Umsetzung der Datenschutzgrundverordnung

Mit der Vorlage des ersten Entwurfs des NDR-Datenschutz-Staatsvertrages im September 2017 hat die Umsetzung der

Datenschutzgrundverordnung viel Raum in der Tätigkeit des Datenschutzbeauftragten eingenommen.

Weiterhin bezog sich eine Vielzahl von Anfragen beispielsweise auf den Einsatz von Software und die Gestaltung von Verträgen nach Maßgabe der Datenschutzgrundverordnung. Zu diesem Zwecke hat der Datenschutzbeauftragte u. a. Schulungen durchgeführt, um auf die Neuerungen vorzubereiten. Zudem wurden Informationspapiere erarbeitet und Muster zur Verfügung gestellt, die den Anforderungen der Datenschutzgrundverordnung entsprechen.

Insoweit wird ergänzend auf die Ausführungen unter D. Bezug genommen.

III. Teilnehmerdatenverwaltung

Im Jahr 2017 haben sich Bürgerinnen und Bürger an den Datenschutzbeauftragten gewandt und insbesondere um Auskunft über die gespeicherten Daten zum Zwecke des Beitragseinzugs gebeten. Zudem wurden auch Beschwerden erhoben und nach Maßgabe des § 42 Abs. 8 NDR Staatsvertrag weitere Auskünfte eingefordert. Der Datenschutzbeauftragte hat alle Fälle geprüft und beantwortet. Es konnte nicht festgestellt werden, dass Betroffene in ihren Rechten verletzt wurden. Die folgende Tabelle gibt einen Überblick über die diesbezüglich vorgenommene Tätigkeit:

Datum Ein- / Ausgang	Gegenstand der Eingabe	erledigt durch
09.01.17 / 12.01.17 18.01.17 / 26.01.17	Auskunftersuchen	DSB NDR mit Unterstützung Abt. Beitragsservice
11.01.17 / 24.01.17	Auskunftersuchen	DSB NDR mit Unterstützung Abt. Beitragsservice
10.01.17 / 20.01.17	Auskunftersuchen	DSB NDR mit Unterstützung

30.01.17 / 31.01.17 02.02.17 / 01.03.17		Abt. Beitragsservice
19.01.17 / 25.01.17	Auskunftersuchen	DSB NDR mit Unterstützung Abt. Beitragsservice
02.02.17 / 09.02.17	Auskunftersuchen	DSB NDR mit Unterstützung Abt. Beitragsservice
05.02.17 / 10.02.17	Auskunftersuchen	DSB NDR mit Unterstützung Abt. Beitragsservice
15.02.17 / 07.04.17	Auskunftersuchen	DSB NDR mit Unterstützung Abt. Beitragsservice
21.03.17 / 16.05.17	Beschwerde	DSB NDR mit Unterstützung Abt. Beitragsservice
27.03.17 / 18.04.17	Auskunftersuchen	DSB NDR mit Unterstützung Abt. Beitragsservice
02.04.17 / 07.04.17	Auskunftersuchen	DSB NDR mit Unterstützung Abt. Beitragsservice
14.06.17 / 28.06.17	Auskunftersuchen	DSB NDR mit Unterstützung Abt. Beitragsservice
22.06.17 / 26.06.17 26.06.17 / 07.07.17	Auskunftersuchen	DSB NDR mit Unterstützung Abt. Beitragsservice
18.06.17 / 07.07.17	Auskunftersuchen	DSB NDR mit Unterstützung Abt. Beitragsservice
16.07.17 / 26.07.17	Beschwerde	DSB NDR
17.07.17 / 08.08.17	Beschwerde	DSB NDR mit Unterstützung PB-Online
16.08.17 / 22.08.17	Beschwerde	DSB NDR mit Unterstützung Abt. Beitragsservice
28.08.17 / 05.09.17	Beschwerde	Abgabe an MDR
15.10.17 / 25.10.17	Auskunftersuchen	DSB NDR mit Unterstützung Abt. Beitragsservice
23.08.17 / 26.10.17	Auskunftersuchen	DSB NDR mit Unterstützung Abt. Beitragsservice
25.11.17 / 20.12.17	Auskunftersuchen	DSB NDR mit Unterstützung Abt. Beitragsservice
15.11.17 / 12.12.17	Beschwerde	DSB NDR mit Unterstützung

		Abt. Beitragsservice
15.11.17 / 08.12.17	Beschwerde	DSB NDR mit Unterstützung Abt. Beitragsservice

IV. Personaldatenverwaltung

1. Einzelanfragen

Im Bereich der Personaldatenverwaltung hatte der Datenschutzbeauftragte Anfragen von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des NDR bezüglich der Speicherung und Weitergabe von Personaldaten zu beantworten.

2. Elektronische Personalakte

Zudem war die **Einführung der elektronischen Personalakte** zu begleiten.

3. KEF-Bericht

Nicht ohne Konflikt war das Vorgehen bezüglich der Anfrage der **Kommission zur Ermittlung des Finanzbedarfs** (KEF) hinsichtlich der **Herausgabe sämtlicher Personalakten** der Beschäftigten des Norddeutschen Rundfunks: Die KEF hatte bei einem Dienstleister ein sogenanntes „Vergütungsgutachten“ in Auftrag gegeben mit dem Ziel, eine vergleichende Darstellung der Personalkosten des öffentlich-rechtlichen Rundfunks insgesamt, der Rundfunkanstalten untereinander, des öffentlichen Dienstes, der kommerziellen Medienwirtschaft und der allgemeinen Wirtschaft zu erhalten. Zwecks Erstellung des 21. KEF-Berichts sollten Vergütungspakete, gewährte Nebenleistungen und Leistungen der Altersversorgung der genannten Akteure miteinander verglichen werden. Die KEF forderte dazu auf, für

jeweils alle Beschäftigten einzeln Referenzfunktionen (Grundvergütung, Sonderzahlungen, Zulagen usw.) des Jahres 2016 zu benennen und zum Zwecke der Auswertung zu übermitteln. Allerdings handelte es sich bei den von der KEF angeforderten Datensätzen um bis zu 31 Merkmale pro Beschäftigten, so dass bei einem Teil der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter auf konkrete Personen geschlossen werden konnte. Daher bestanden erhebliche datenschutzrechtliche Bedenken hinsichtlich der Frage, ob §§ 2 ff. RFinStV als Rechtsgrundlage für die Übermittlung personenbezogener Daten herangezogen werden kann. Im Ergebnis **fehlt es an einer ausdrücklichen datenschutzrechtlichen Ermächtigungsgrundlage der KEF zur Verarbeitung personengezogener Daten**. Aufgrund der Vielzahl der jeder Person zuzuordnenden Merkmale bestand bei kleinen Personengruppen und in Teilen sogar einzelnen Beschäftigten die Möglichkeit, Rückschlüsse auf konkrete Personen zu ziehen.

Aus den genannten Gründen hatte der Datenschutzbeauftragte datenschutzrechtliche Einwände gegen die Übermittlung auch anonymisierter Daten. Die im Arbeitskreis der Datenschutzbeauftragten (AKDSB) der ARD, des ZDF und des Deutschlandradio zusammengeschlossenen Datenschutzbeauftragten haben daher Maßnahmen vorgeschlagen, um eine wirksame Anonymisierung zu erreichen und die Übermittlung schützenswerter Personaldaten zu verhindern. So wurde empfohlen, zwecks Ausschlusses des Personenbezugs Cluster aus mindestens 4 bzw. 5 Personen zu bilden bzw. in manchen Fällen einzelne Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, Positionen oder Positionsdaten wegzulassen. Da dies durchweg nicht möglich war, hat der NDR in Einzelfällen Einwilligungserklärungen von Beschäftigten eingeholt oder Mittelwerte aus Personendaten übersandt. Zudem wurde gefordert, die Vereinbarung einer Auftragsdatenverarbeitung zwischen der KEF und der Bera-

tungsgesellschaft vorlegen zu lassen, damit die entsprechenden technischen und organisatorischen Vorgaben, z. B. zu Übermittlung, Zugriffsrechten, Speicherungen, Löschungen und Weitergabe, geprüft werden können.

4. Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge

Hinsichtlich der Umsetzung der **Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge** (ArbMedVV) konnte auf Anregung des Datenschutzbeauftragten das bestehende Verfahren verbessert werden, indem nun im Falle der Übermittlung von auf der Grundlage der ArbMedVV erhobenen Daten ausschließlich verschlüsselte Übertragungen per E-Mail vorgenommen werden oder eine Übersendung per Hauspost mit der Kennzeichnung „persönlich/vertraulich“ erfolgt.

5. Mitarbeiterschulungen

Folgende Schulungen von Mitarbeitern wurden im Jahr 2017 durchgeführt:

21.02.2017	Mitarbeiter LFH Niedersachsen (Verwaltung/Personal)
09.06.2017	Mitarbeiter Personalbereich
12.06.2017	Mitarbeiter Personalbereich
21.06.2017	Mitarbeiter IT-Infrastruktur
12.07.2017	Mitarbeiter LFH Schleswig-Holstein (Verwaltungsleitung / Personalverwaltung)
03.08.2017	Neuer Jahrgang Auszubildende
16.11.2017	Neuer Jahrgang Volontäre
12.12.2017	Schulung DS , Mitarbeiter Hannover

Aufgrund der Neuerungen durch die Datenschutzgrundverordnung darf davon ausgegangen werden, dass die Anzahl der Schulungen zunehmen wird.

V. Organisations- und Strukturprojekte

Ein wesentlicher Bestandteil der Tätigkeit des Datenschutzbeauftragten ist die Begleitung von und Beratung bei Organisations- und Strukturprozessen. Der Datenschutzbeauftragte ist hierbei frühzeitig einzubeziehen (§ 8 Absatz 4 HmbDSG und § 4d Absatz 5 Satz 1 BDSG). Die Anzahl der Projekte hat sich gegenüber dem Vorjahr (23) um fast ein Drittel erhöht. Die folgende Tabelle enthält eine chronologische Auflistung von entsprechenden Projekten:

Projektbezeichnung	votiert am
DV-Projekt: NDR Foren-Software	04.01.2017
DV-Projekt: Umstieg DVB-T auf DVB-T2 im NDR	06.01.2017
DV-Projekt: PRODIS Produktionssteuerung – PZWO Teilprojekt Karte (PRODIS Kalkulation)	11.01.2017
DV-Projekt: NLE-Ersatz (Adobe Premiere) Landesfunkhäuser	21.02.2017
DV-Projekt: NLE-Ersatz Speichersystem Auslandsstudios	27.02.2017
DV-Projekt: Autoren-Sonderformattingest ("Autoren-Sofi")	10.03.2017
DV-Projekt: Ersatz der FS SNG S-H	22.03.2017
DV-Projekt: Audiotechnik Göttingen/Regieverlagerung Braunschweig	15.05.2017
DV-Projekt: Erneuerung Schnittmobile	18.05.2017
DV-Projekt: Google Analytics	23.05.2017
DV-Projekt: PC-Unterstützung für Sprach-, Video- und Webkonferenzen	27.05.2017

DV-Projekt: Dispositionstool für Honorarkräfte	01.06.2017
DV-Projekt: funk / Novi-Bot	02.06.2017
DV-Projekt: HF-/FS-Technik im Niedersächsischen Landtag	03.07.2017
DV-Projekt: MIDaS Geodatendarstellung	19.07.2017
DV-Projekt: HF-Bearbeitungsraum E7	19.07.2017
DV-Projekt: Visual Radio	24.07.2017
DV-Projekt: Google Chrome	02.08.2017
DV-Projekt: Kameraüberwachung Betriebsgelände Hannover	02.08.2017
DV-Projekt: Multimedia Werkstatt am Standort Hamburg bei NDR 90,3	02.08.2017
DV-Projekt: LFH M-V/FS- und HF-Technik / Plenarsaal Landtag M-V	17.08.2017
DV-Projekt: Online-Bewerbung Orchester	24.08.2017
DV-Projekt: S 36 – Mobiler Satelliten KU-Band Uplink	13.09.2017
DV-Projekt: Speech-to-Text Software	15.09.2017
DV-Projekt: Audiotechnik Kulturelles Wort	15.10.2017
DV-Projekt: PAM (Projekt- und Aufgabenmanagement)	15.10.2017
DV-Projekt: Journalistenschnittplätze LFS S-H	14.11.2017
DV-Projekt: ZORRO (Rechnungseingang und -verarbeitung)	14.11.2017
DV-Projekt: Delegatis	27.11.2017
DV-Projekt: ADUBE / Windows 10	laufend
DV-Projekt: Newsroom ARD-Aktuell	laufend
DV-Projekt: LöschDas	laufend
DV-Projekt: Audiotechnik Regie 2	30.11.2017
DV-Projekt: T.10501: Ersatz Web-Analyse-System	04.12.2017
DV-Projekt: Erneuerung Sendeautomation / Neue GUI	14.12.2017

VI. Weitere Tätigkeiten und Vorkommnisse

1. Verbreitungsfragen

Programmverbreitungsfragen werden wegen der Nutzung neuer Verbreitungswege auch aus datenschutzrechtlicher Perspektive zunehmen. Im Berichtsjahr 2017 sei als Beispiel die Amazon-Sprachassistentin Alexa genannt. Diesbezüglich wird sich zeigen, ob die Nutzung des Verbreitungswegs den rechtlichen Vorgaben entsprechen wird: Die am 25. Mai 2018 in Kraft tretende Datenschutzgrundverordnung regelt in den Art. 44 ff. Bedingungen für die Übermittlung personenbezogener an Drittländer, also Länder außerhalb der EU. Im Falle von „Alexa“ liegen die Daten auf Servern in den USA, so dass ein vergleichbares Schutzniveau wie innerhalb der EU nicht gewährleistet sein könnte. Eine entsprechende Datenübermittlung könnte daher – insbesondere im Falle des Scheiterns des Privacy Shields – unzulässig werden.

2. Standardisierte Anträge auf Zustimmung durch den NDR Datenschutzbeauftragten

Dem Datenschutzbeauftragten wurden alle zu genehmigenden DV-Einzelanträge zur Prüfung vorgelegt. Bislang wurde bei den Anforderungen und bei den Genehmigungen nicht unterschieden zwischen Sonder- und Standardbedarf. Dies führte dazu, dass in den vergangenen Jahren über teilweise mehr als 700 Anträge entschieden werden musste. Im Tätigkeitsbericht des Datenschutzbeauftragten für das Jahr 2016 heißt es dazu: „Darin enthalten ist regelmäßig eine größere Anzahl von Beschaffungsmaßnahmen, bei denen erkennbar datenschutzrechtliche Fragen nicht berührt sind. Deswegen wurde unter der Federführung des Bereiches Informations-, Medien- und Verbreitungstechnik im Jahr 2014 der Workflow einer kritischen

Prüfung unterzogen, um auch eine Entlastung des Datenschutzbeauftragten von datenschutzrechtlich nicht relevanten Vorgängen zu erreichen. Diese Untersuchung wurde im Juli 2014 abgeschlossen. Sie wurde durch ein Feinkonzept für die Umsetzung ergänzt. Der geänderte Workflow ist seit 2016 umgesetzt.“

Bei den DV-Einzelbedarfsanforderungen handelt es sich überwiegend um Soft- oder Hardware, die in der Anschaffung und der Praxis keine datenschutzrechtliche Problematik aufweisen. Als Beispiele seien hier etwa Tastaturen, Monitore oder Computermäuse genannt. Eine neuerliche Anpassung des Genehmigungsverfahrens wurde daher eingeleitet: Im Falle von Standard-Software und herkömmlicher Hardware muss der Datenschutzbeauftragte **am Ende des Bestellprozesses** in das Verfahren der Einzelgenehmigung nicht mehr eingebunden werden. Dies erfolgt nunmehr **vorab** bei der generellen Aufnahme in die Möglichkeit der Bestellung. **Bei Soft- oder Hardware, die neu hinzukommt oder nicht dem Regelbedarf entspricht, bleibt hingegen eine Einzelprüfung auch des Datenschutzbeauftragten bestehen.**

3. Umgang mit der IT-Ausstattung des NDR

Mit der Hauptabteilung Informations-, Medien- und Verbreitungstechnik (HA IMV) wurde verabredet, eine umfassende und gut verständliche Handlungsanweisung der Nutzung der IT-Ausstattung für alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu verfassen. Darin soll die Nutzung der IT-Ausstattung für den dienstlichen Gebrauch und im geringen Umfang auch für den privaten Gebrauch geregelt werden.

4. IT-forensische Untersuchung / Datenschutzrelevante Vorfälle

Aufgrund eines Einbruchs in das Büro eines Mitarbeiters musste festgestellt werden, ob an dem Computer des Beschäftigten Manipulationen vorgenommen worden waren. Zu diesem Zweck hat der NDR erstmals eine sog. IT-forensische Untersuchung an dem PC vornehmen lassen. Eine Manipulation konnte nicht festgestellt werden.

5. Sonstiges

Weitere für den NDR relevante Vorgänge aus datenschutzrechtlicher Sicht weisen Überschneidungen auf mit den im Arbeitskreis der Datenschutzbeauftragten (AKDSB) erörterten Themen. Insoweit wird auf die folgende Auflistung unter 7. a) Bezug genommen.

6. Externe Prüfungen

Das Informations-Verarbeitungs-Zentrum (IVZ) ist eine Gemeinschaftseinrichtung des Deutschlandradios, des MDR, des NDR, von RB, des RBB, des SR und des WDR. Aufgabe des IVZ ist die Abwicklung der elektronischen Datenverarbeitung der Beteiligten. Das „Jahrestreffen IT-Sicherheit und Datenschutz im IVZ 2017“ hat am 12. Oktober 2017 stattgefunden. Der Datenschutzbeauftragte hat per Videokonferenz teilgenommen. Anhaltspunkte für ein Tätigwerden des Datenschutzbeauftragten waren nicht ersichtlich.

7. Zusammenarbeit mit anderen Datenschutzbeauftragten

a) AKDSB

Die Datenschutzbeauftragten der ARD, des ZDF und des Deutschlandradio (AKDSB) haben sich im Berichtsjahr zweimal zu Präsenzsitzungen getroffen und sich in Telefonschaltkonferenzen insbesondere über folgenden Themen ausgetauscht:

- Personalbedarf für Rundfunkdatenschutzbeauftragte
- AGF-Lizenzvertrag
- ARD-Rahmenvertrag zur Nutzung von Bing Maps 2017
- Audiofingerprinting
- Bildberichterstattung- und Minderjährigen-Datenschutz
- HbbTV - neue Entwicklungen
- Qualitätsüberwachung von Internetstreams
- Google Analytics
- Ermittlungsgruppe Reichsbürger; Datenübermittlung an Ermittlungsbehörden
- ARD Text für Datenschutzerklärungen der Rundfunkanstalten / Transparenz
- Rundfunkteilnehmerdatenschutz
- Überarbeitung Historielöschkonzept des Zentralen Beitragsservice (ZBS)
- Test ruhender Bestand beim ZBS
- Aufbau eines Datenschutzmanagementsystems beim ZBS
- Stand der Vorbereitungsarbeiten beim ZBS für den einmaligen Meldedatenabgleich 2018

- Datenschutzgesetzgebung und -politik / Umsetzungsstand Anpassung der Landesgesetze an die DSGVO
- Stellungnahme der Datenschutzbeauftragten der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten zum Anpassungsbedarf an die DSGVO (**Anlage 5**)
- Stellungnahme von ARD, ZDF und Deutschlandradio zu Vorschlägen der Rundfunkkommission zur Anpassung des Rundfunkbeitragsstaatsvertrages an die DSGVO
- E-Privacy-Verordnung
- Treffen mit der Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit Frau Voßhoff am 28. September 2017
- Neues WLAN-Gesetz
- Umsetzung DSGVO / Umsetzung der Vorgaben der DSGVO in den einzelnen Anstalten
- Auftragsverarbeitung; Verabschiedung eines abgestimmten Mustervertrages
- Verzeichnis von Verarbeitungstätigkeiten / gemeinsames Muster / Einsatz einer gemeinsamen Software
- Verpflichtung der Mitarbeiter der Rundfunkanstalten auf das Datengeheimnis
- Joint Controllers nach Art. 26 DSGVO
- Meldung von Datenschutz-Verletzungen nach Art. 33 DSGVO
- Datenschutz beim Informationsverarbeitungszentrum (IVZ)
- Vergleich von Gehaltsdaten der Mitarbeiter durch die KEF
- Prüfungsbericht der Datenschutzbeauftragten der Länder Berlin, Brandenburg, Bremen und Hessen über die Beauftragung der Creditreform Mainz Albert & Naujoks KG
- MS Cloud, Office 365 – Stand der Entwicklung

- CDN-Konditionsrahmenvertrag
- Vertretungsregelungen Datenschutzbeauftragte
- Nutzungsmessung, Web-Analyse
- Akkreditierungsforderung der DFL
- Organisation Entscheidungsfindung im AKDSB
- Kleiner Arbeitskreis mit Landesdatenschutzbeauftragten

b) Das virtuelle Datenschutzbüro

Der NDR Datenschutzbeauftragte ist weiterhin Projektpartner des Virtuellen Datenschutzbüros (VirDSB) vom Unabhängigen Landeszentrum für Datenschutz Schleswig-Holstein (ULD). Der Service des VirDSB besteht aus Informationen über datenschutzrechtliches Wissen für Bürgerinnen und Bürger und Experten. Das nächste Treffen der Projektpartner findet am 06. März 2018 in Hannover statt.

c) Datenschutzarbeitsgruppe nach Art. 29 EG-Datenschutzrichtlinie

Auf europäischer Ebene besteht eine Zusammenarbeit mit der Datenschutzarbeitsgruppe nach Art. 29 EG-Datenschutzrichtlinie. Der Europäische Datenschutzausschuss wird eine zunehmend bedeutende Funktion einnehmen, da er Vorgaben für den Datenschutz in Europa gibt.

F. Ausblick

Mit der Datenschutzgrundverordnung erfolgt eine umfassende Gesetzesreform, die alle Bereiche des NDR betrifft. Es darf davon ausgegangen werden, dass sich im Zuge der Umsetzung und fortwährenden Anwendung der Vorgaben der DSGVO aufgrund der Stärkung der Betroffenenrechte und der Erhöhung von Dokumentations- und Nachweispflichten des Verantwortlichen der erforderliche Arbeitsaufwand intensiviert. Forciert wird dies durch die fortschreitende Digitalisierung aller Lebensbereiche, die ebenfalls datenschutzrechtliche Herausforderungen mit sich bringt. Aber auch der andauernde Prozess bezüglich „Auftrag und Strukturoptimierung des öffentlich-rechtlichen Rundfunks im digitalen Zeitalter“ wird wegen der betroffenen Bereiche Verwaltung, Technik, IT und Produktion vermehrt datenschutzrechtlichen Befassungsaufwand auslösen.

Teil B – ANLAGEN

ANLAGE 1

Auszug aus dem NDR Staatsvertrag

§ 41 Datenschutz

- (1) Für den Datenschutz beim NDR gilt das Hamburgische Datenschutzgesetz (HmbDSG) vom 5. Juli 1990 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seiten 133, 165, 226), soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist. § 2 Absatz 4 und § 31 HmbDSG sind für den NDR nicht mehr anzuwenden; die §§ 21 bis 23, 25 und 26 HmbDSG gelten nicht für den NDR.
- (2) Der Verwaltungsrat bestellt für den NDR einen Datenschutzbeauftragten oder eine Datenschutzbeauftragte und trifft eine Vertretungsregelung. Der Datenschutzbeauftragte oder die Datenschutzbeauftragte ist in der Ausübung dieses Amtes unabhängig und nur dem Gesetz unterworfen. Dies gilt nicht, soweit er oder sie weitere Aufgaben innerhalb der Anstalt wahrnimmt. Er oder sie untersteht der Dienstaufsicht des Verwaltungsrates.
- (3) Der oder die Datenschutzbeauftragte überwacht die Einhaltung der Vorschriften über den Datenschutz bei der Tätigkeit des NDR. Dies gilt auch für den Fall, dass Dritte im Auftrage des NDR tätig werden. Der oder die Datenschutzbeauftragte kann Empfehlungen zur Verbesserung des Datenschutzes geben; insbesondere soll er oder sie den Intendanten oder die Intendantin und den Verwaltungsrat in Fragen des Datenschutzes beraten. Der Intendant oder die Intendantin unterstützt den Datenschutzbeauftragten oder die Datenschutzbeauftragte bei der Erfüllung dessen oder deren Aufgaben. Dem oder der Datenschutzbeauftragten ist dabei
 1. insbesondere Auskunft zu Fragen sowie Einsicht in alle Unterlagen und Akten zu gewähren, die im Zusammenhang mit der Verarbeitung personenbezogener Daten stehen, namentlich in die gespeicherten Daten und die Datenverarbeitungsprogramme,
 2. jederzeit Zutritt zu allen Diensträumen zu gewähren. Gesetzliche Geheimhaltungsvorschriften können einem Auskunft- oder Einsichtsverlangen nicht entgegengehalten werden.
- (4) Für den Datenschutzbeauftragten oder die Datenschutzbeauftragte gilt hinsichtlich des Dateiregisters des NDR § 24 HmbDSG entsprechend.
- (5) Stellt der oder die Datenschutzbeauftragte Verstöße gegen Datenschutzbestimmungen oder sonstige Mängel bei der Verarbeitung personenbezogener Daten fest, beanstandet er oder sie die-se gegenüber dem Intendanten oder der Intendantin und fordert zur Stellungnahme innerhalb einer von ihm oder ihr zu bestimmenden Frist auf. Die Stellungnahme soll auch eine Darstellung der Maßnahmen enthalten, die auf Grund der Beanstandung des oder der Datenschutzbeauftragten getroffen worden sind. Wird der Verstoß

- oder sonstige Mängel nicht innerhalb der gesetzten Frist beheben, richtet der oder die Datenschutzbeauftragte eine weitere Beanstandung an den Verwaltungsrat.
- (6) Der oder die Datenschutzbeauftragte kann von einer Beanstandung absehen oder auf eine Stellungnahme des NDR verzichten, insbesondere wenn es sich um Fälle von geringer Bedeutung handelt oder wenn die Behebung der Mängel sichergestellt ist.
 - (7) Mit der Beanstandung kann der oder die Datenschutzbeauftragte Vorschläge zur Beseitigung der Mängel und zur sonstigen Verbesserung des Datenschutzes verbinden.
 - (8) Jeder Bürger und jede Bürgerin kann sich an den Datenschutzbeauftragten oder die Datenschutzbeauftragte wenden, wenn er oder sie der Ansicht ist, bei der Verarbeitung seiner oder ihrer personenbezogenen Daten durch den NDR oder in dessen Auftrag tätig werdende Dritte in seinen oder ihren schutzwürdigen Interessen verletzt worden zu sein.
 - (9) Der oder die Datenschutzbeauftragte erstattet dem Verwaltungsrat jährlich einen Tätigkeitsbericht.

§ 42 Datenschutz im journalistisch-redaktionellen Bereich

- (1) Soweit der NDR personenbezogene Daten ausschließlich zu eigenen journalistisch-redaktionellen Zwecken verarbeitet, gelten nur die §§ 7 und 8 HmbDSG.
- (2) Die Übermittlung personenbezogener Daten, die zu journalistisch-redaktionellen Zwecken verarbeitet werden, ist nur zulässig, wenn sie an andere öffentlich-rechtliche Rundfunkanstalten und deren Hilfsunternehmen im Rahmen journalistisch-redaktioneller Zusammenarbeit erfolgt.
- (3) Führt die journalistisch-redaktionelle Verwendung personenbezogener Daten zu Gegendarstellungen der Betroffenen oder zu Erklärungen, Verfügungen oder gerichtlichen Entscheidungen über die Unterlassung der Verbreitung oder über den Widerruf des Inhalts der Daten, sind die Gegendarstellungen, Unterlassungserklärungen, gerichtlichen Entscheidungen sowie Widerrufe zu den gespeicherten Daten zu nehmen und dort für dieselbe Zeitdauer aufzubewahren wie die Daten selbst sowie bei einer Übermittlung der Daten gemeinsam mit diesen zu übermitteln.
- (4) Wird jemand durch eine Berichterstattung in seinen schutzwürdigen Interessen beeinträchtigt, kann der oder die Betroffene Auskunft über die der Berichterstattung zugrunde liegenden zu seiner oder ihrer Person gespeicherten Daten verlangen. Die Auskunft kann nach Abwägung der schutzwürdigen Interessen der Beteiligten verweigert werden, soweit
 1. aus den Daten auf Personen, die bei der Vorbereitung, Herstellung oder Verbreitung von Rundfunksendungen berufsmäßig journalistisch mitwirken oder mitgewirkt haben, geschlossen werden kann,

2. aus den Daten auf die Person des Einsenders oder des Gewährträgers von Beiträgen, Unterlagen und Mitteilungen für den redaktionellen Teil geschlossen werden kann,
 3. durch die Mitteilung der recherchierten oder sonst erlangten Daten die journalistische Aufgabe des NDR durch Ausforschung des Informationsbestandes beeinträchtigt würde.
- (5) Der oder die Betroffene kann die Berichtigung unrichtiger Daten oder die Hinzufügung einer eigenen Darstellung von angemessenem Umfang verlangen.

ANLAGE 2

KAPITEL VI Richtlinie 95/46/EG

KONTROLLSTELLE UND GRUPPE FÜR DEN SCHUTZ VON PERSONEN BEI DER VERARBEITUNG PERSONENBEZOGENER DATEN

Artikel 28 – Kontrollstelle

- (1) Die Mitgliedstaaten sehen vor, dass eine oder mehrere öffentliche Stellen beauftragt werden, die Anwendung der von den Mitgliedstaaten zur Umsetzung dieser Richtlinie erlassenen einzelstaatlichen Vorschriften in ihrem Hoheitsgebiet zu überwachen. Diese Stellen nehmen die ihnen zugewiesenen Aufgaben in völliger Unabhängigkeit wahr.
- (2) Die Mitgliedstaaten sehen vor, dass die Kontrollstellen bei der Ausarbeitung von Rechtsverordnungen oder Verwaltungsvorschriften bezüglich des Schutzes der Rechte und Freiheiten von Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten angehört werden.
- (3) Jede Kontrollstelle verfügt insbesondere über:
 - Untersuchungsbefugnisse, wie das Recht auf Zugang zu Daten, die Gegenstand von Verarbeitungen sind, und das Recht auf Einholung aller für die Erfüllung ihres Kontrollauftrags erforderlichen Informationen;
 - wirksame Einwirkungsbefugnisse, wie beispielsweise die Möglichkeit, im Einklang mit Artikel 20 vor der Durchführung der Verarbeitungen Stellungnahmen abzugeben und für eine geeignete Veröffentlichung der Stellungnahmen zu sorgen, oder die Befugnis, die Sperrung, Löschung oder Vernichtung von Daten oder das vorläufige oder endgültige Verbot einer Verarbeitung anzuordnen, oder die Befugnis, eine Verwarnung oder eine Ermahnung an den für die Verarbeitung Verantwortlichen zu richten oder die Parlamente oder andere politische Institutionen zu befragen;
 - das Klagerecht oder eine Anzeigebefugnis bei Verstößen gegen die einzelstaatlichen Vorschriften zur Umsetzung dieser Richtlinie.Gegen beschwerende Entscheidungen der Kontrollstelle steht der Rechtsweg offen.
- (4) Jede Person oder ein sie vertretender Verband kann sich zum Schutz der die Person betreffenden Rechte und Freiheiten bei der Verarbeitung personenbezogener Daten an jede Kontrollstelle mit einer Eingabe wenden. Die betroffene Person ist darüber zu informieren, wie mit der Eingabe verfahren wurde.

Jede Kontrollstelle kann insbesondere von jeder Person mit dem Antrag befasst werden, die Rechtmäßigkeit einer Verarbeitung zu überprüfen, wenn einzelstaatliche Vorschriften gemäß Artikel 13 Anwendung finden. Die Person ist unter allen Umständen darüber zu unterrichten, dass eine Überprüfung stattgefunden hat.

- (5) Jede Kontrollstelle legt regelmäßig einen Bericht über ihre Tätigkeit vor. Dieser Bericht wird veröffentlicht.
- (6) Jede Kontrollstelle ist im Hoheitsgebiet ihres Mitgliedstaats für die Ausübung der ihr gemäß Absatz 3 übertragenen Befugnisse zuständig, unabhängig vom einzelstaatlichen Recht, das auf die jeweilige Verarbeitung anwendbar ist. Jede Kontrollstelle kann von einer Kontrollstelle eines anderen Mitgliedstaats um die Ausübung ihrer Befugnisse ersucht werden.

Die Kontrollstellen sorgen für die zur Erfüllung ihrer Kontrollaufgaben notwendige gegenseitige Zusammenarbeit, insbesondere durch den Austausch sachdienlicher Informationen.
- (7) Die Mitgliedstaaten sehen vor, dass die Mitglieder und Bediensteten der Kontrollstellen hinsichtlich der vertraulichen Informationen, zu denen sie Zugang haben, dem Berufsgeheimnis, auch nach Ausscheiden aus dem Dienst, unterliegen.

ANLAGE 3

Staatsvertrag über den Datenschutz beim Norddeutschen Rundfunk (NDR-Datenschutz-Staatsvertrag)

Entwurf - Stand: 01.11.2017

Die Länder
Freie und Hansestadt Hamburg,
Mecklenburg-Vorpommern,
Niedersachsen und
Schleswig-Holstein (im Folgenden: die Länder)

schließen auf der Grundlage des Artikels 85 der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz der natürlichen Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (ABl. L 119/1 vom 4.5.2016, S. 1; L 314 vom 22.11.2016, S. 72) den nachstehenden Staatsvertrag:

Artikel 1 Staatsvertrag über den Datenschutz beim Norddeutschen Rundfunk (NDR-Datenschutz-Staatsvertrag)

§ 1 Datenverarbeitung zu journalistischen Zwecken, Medienprivileg

- (1) Soweit der NDR personenbezogene Daten zu journalistischen Zwecken verarbeitet, ist es den hiermit befassten Personen untersagt, diese personenbezogenen Daten zu anderen Zwecken zu verarbeiten (Datengeheimnis). Diese Personen sind bei der Aufnahme ihrer Tätigkeit auf das Datengeheimnis zu verpflichten. Das Datengeheimnis besteht auch nach Beendigung ihrer Tätigkeit fort. Im Übrigen finden für die Datenverarbeitung zu journalistischen Zwecken von der Verordnung (EU) 2016/679 außer den Kapiteln I, VIII, X und XI nur die Art. 5 Abs. 1 Buchst. f in Verbindung mit Abs. 2, Art. 24 und Art. 32 Anwendung. Art. 82 und 83 der Verordnung (EU) 2016/679 gelten mit der Maßgabe, dass nur für eine Verletzung des Datengeheimnisses gemäß der Sätze 1 bis 3 sowie für unzureichende Maßnahmen nach Art. 5 Abs. 1 Buchst. f, Art. 24 und 32 der Verordnung (EU) 2016/679 gehaftet wird. Die Sätze 1 bis 5 gelten entsprechend für die Datenverarbeitung zu journalistischen Zwecken der Hilfs- und Beteiligungsunternehmen des NDR. Der NDR kann sich einen

Verhaltenskodex geben, der in einem transparenten Verfahren erlassen und veröffentlicht wird. Den betroffenen Personen stehen nur die in den Absätzen 2 und 3 genannten Rechte zu.

- (2) Führt die journalistische Verarbeitung personenbezogener Daten zur Verbreitung von Gegendarstellungen der betroffenen Person oder zu Verpflichtungserklärungen, Beschlüssen oder Urteilen über die Unterlassung der Verbreitung oder über den Widerruf des Inhalts der Daten, so sind diese Gegendarstellungen, Verpflichtungserklärungen und Widerrufe zu den gespeicherten Daten zu nehmen und dort für dieselbe Zeitdauer aufzubewahren wie die Daten selbst sowie bei einer Übermittlung der Daten gemeinsam mit diesen zu übermitteln.
- (3) Wird jemand durch eine Berichterstattung in seinem Persönlichkeitsrecht beeinträchtigt, kann die betroffene Person Auskunft über die der Berichterstattung zu Grunde liegenden zu ihrer Person gespeicherten Daten verlangen. Die Auskunft kann nach Abwägung der schutzwürdigen Interessen der Beteiligten verweigert werden, soweit
 1. aus den Daten auf Personen, die bei der Vorbereitung, Herstellung oder Verbreitung von Rundfunksendungen mitwirken oder mitgewirkt haben, geschlossen werden kann,
 2. aus den Daten auf die Person des Einsenders oder des Gewährsträgers von Beiträgen, Unterlagen und Mitteilungen für den redaktionellen Teil geschlossen werden kann, oder
 3. durch die Mitteilung der recherchierten oder sonst erlangten Daten die journalistische Aufgabe durch Ausforschung des Informationsbestandes beeinträchtigt würde.

Die betroffene Person kann die unverzügliche Berichtigung unrichtiger personenbezogener Daten im Datensatz oder die Hinzufügung einer eigenen Darstellung von angemessenem Umfang verlangen. Die weitere Speicherung der personenbezogenen Daten ist rechtmäßig, wenn dies für die Ausübung des Rechts auf freie Meinungsäußerung und Information oder zur Wahrnehmung berechtigter Interessen erforderlich ist.

§ 2

Ernennung des Rundfunkbeauftragten oder der Rundfunkbeauftragten für den Datenschutz beim NDR

- (1) Der NDR ernennt einen Rundfunkbeauftragten oder eine Rundfunkbeauftragte für den Datenschutz beim NDR (Rundfunkbeauftragter oder Rundfunkbeauftragte), der zuständige Aufsichtsbehörde im Sinne des Art. 51 der Verordnung (EU) 2016/679 ist. Die Ernennung erfolgt durch den Rundfunkrat auf Vorschlag des Verwaltungsrats für die Dauer von vier Jahren. Eine dreimalige Wiederernennung ist zulässig. Der Rundfunkbeauftragte oder die Rundfunkbeauftragte muss über die für die Erfüllung seiner oder ihrer Aufgaben und Ausübung seiner oder ihrer Befugnisse erforderliche Qualifikation, Erfahrung und Sachkunde insbesondere im Bereich des Schutzes personenbezogener Daten verfügen. Das Amt des Rundfunkbeauftrag-

ten oder der Rundfunkbeauftragten kann nicht neben anderen Aufgaben innerhalb des NDR und seiner Beteiligungs- und Hilfsunternehmen wahrgenommen werden. Sonstige Aufgaben müssen mit dem Amt des Rundfunkbeauftragten oder der Rundfunkbeauftragten zu vereinbaren sein und dürfen seine oder ihre Unabhängigkeit nicht gefährden.

- (2) Das Amt endet mit Ablauf der Amtszeit, mit Rücktritt vom Amt oder mit Erreichen des gesetzlichen Renteneintrittsalters. Tarifvertragliche Regelungen bleiben unberührt. Der Rundfunkbeauftragte oder die Rundfunkbeauftragte kann seines oder ihres Amtes nur entoben werden, wenn er oder sie eine schwere Verfehlung begangen hat oder die Voraussetzungen für die Wahrnehmung seiner oder ihrer Aufgaben nicht mehr erfüllt. Dies geschieht durch Beschluss des Verwaltungsrates auf Vorschlag des Rundfunkrates; der Rundfunkbeauftragte oder die Rundfunkbeauftragte ist vor der Entscheidung zu hören.
- (3) Das Nähere, insbesondere die Grundsätze der Vergütung, beschließt der Verwaltungsrat mit Zustimmung des Rundfunkrates in einer Satzung.

§ 3

Unabhängigkeit des Rundfunkbeauftragten oder der Rundfunkbeauftragten

- (1) Der Rundfunkbeauftragte oder die Rundfunkbeauftragte ist in Ausübung seines oder ihres Amtes unabhängig und nur dem Gesetz unterworfen. Er oder sie unterliegt keiner Rechts- oder Fachaufsicht. Der Dienstaufsicht des Verwaltungsrates untersteht er oder sie nur insoweit, als seine oder ihre Unabhängigkeit bei der Ausübung seines oder ihres Amtes dadurch nicht beeinträchtigt wird.
- (2) Die Dienststelle des Rundfunkbeauftragten oder der Rundfunkbeauftragten wird bei der Geschäftsstelle von Rundfunkrat und Verwaltungsrat eingerichtet. Dem Rundfunkbeauftragten oder der Rundfunkbeauftragten ist die für die Erfüllung seiner oder ihrer Aufgaben und Befugnisse notwendige Personal-, Finanz- und Sachausstattung zur Verfügung zu stellen. Die erforderlichen Mittel sind jährlich, öffentlich und gesondert im Haushaltsplan des NDR auszuweisen und dem Rundfunkbeauftragten oder der Rundfunkbeauftragten im Haushaltsvollzug zuzuweisen. Einer Finanzkontrolle durch den Verwaltungsrat unterliegt der Rundfunkbeauftragte oder die Rundfunkbeauftragte nur insoweit, als seine oder ihre Unabhängigkeit bei der Ausübung seines oder ihres Amtes dadurch nicht beeinträchtigt wird.
- (3) Der Rundfunkbeauftragte oder die Rundfunkbeauftragte ist in der Wahl seiner oder ihrer Mitarbeiter oder Mitarbeiterinnen frei. Sie unterstehen allein seiner oder ihrer Leitung.

§ 4

Aufgaben und Befugnisse des Rundfunkbeauftragten oder der Rundfunkbeauftragten

- (1) Der Rundfunkbeauftragte oder die Rundfunkbeauftragte überwacht die Einhaltung der Datenschutzvorschriften dieses Staatsvertrages, des Rundfunkstaatsvertrages, der Verordnung (EU) 2016/679 und anderer Vorschriften über den Datenschutz bei der gesamten Tätigkeit des NDR und seiner Beteiligungsunternehmen im Sinne des § 16c Abs. 3 Satz 1 RStV. Er oder sie hat die Aufgaben und Befugnisse entsprechend der Artikel 57 und 58 Abs. 1 bis 5 der Verordnung (EU) 2016/679. Bei der Zusammenarbeit mit anderen Aufsichtsbehörden hat er oder sie, soweit die Datenverarbeitung zu journalistischen Zwecken betroffen ist, den Informantenschutz zu wahren. Er oder sie kann gegenüber dem NDR keine Geldbußen verhängen.
- (2) Stellt der Rundfunkbeauftragte oder die Rundfunkbeauftragte Verstöße gegen Vorschriften über den Datenschutz oder sonstige Mängel bei der Verarbeitung personenbezogener Daten fest, so beanstandet er oder sie dies gegenüber dem Intendanten oder der Intendantin und fordert ihn oder sie zur Stellungnahme innerhalb einer angemessenen Frist auf. Gleichzeitig unterrichtet er oder sie den Verwaltungsrat. Von einer Beanstandung und Unterrichtung kann abgesehen werden, wenn es sich um unerhebliche Mängel handelt, oder wenn ihre unverzügliche Behebung sichergestellt ist.
- (3) Die von dem Intendanten oder von der Intendantin nach Absatz 2 Satz 1 abzugebende Stellungnahme soll auch eine Darstellung der Maßnahmen enthalten, die aufgrund der Beanstandung des Rundfunkbeauftragten oder der Rundfunkbeauftragten getroffen worden sind. Der Intendant oder die Intendantin leitet dem Verwaltungsrat gleichzeitig eine Abschrift der Stellungnahme gegenüber dem Rundfunkbeauftragten oder der Rundfunkbeauftragten zu.
- (4) Der Rundfunkbeauftragte oder die Rundfunkbeauftragte erstattet jährlich auch den Organen des NDR den schriftlichen Bericht im Sinne des Art. 59 der Verordnung (EU) 2016/679 über seine oder ihre Tätigkeit. Der Bericht wird veröffentlicht, wobei eine Veröffentlichung im Online-Angebot des NDR ausreichend ist.
- (5) Jedermann hat das Recht, sich unmittelbar an den Rundfunkbeauftragten oder die Rundfunkbeauftragte zu wenden, wenn er der Ansicht ist, bei der Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten durch den NDR oder seiner Beteiligungsunternehmen im Sinne des Absatzes 1 Satz 1 in seinen schutzwürdigen Belangen verletzt zu sein.
- (6) Der Rundfunkbeauftragte oder die Rundfunkbeauftragte ist sowohl während als auch nach Beendigung seiner oder ihrer Tätigkeit verpflichtet, über die ihm oder ihr während seiner oder ihrer Dienstzeit bekanntgewordenen Angelegenheiten und vertraulichen Informationen Verschwiegenheit zu bewahren.

Artikel 2
Änderung des NDR-Staatsvertrags

Der Staatsvertrag über den Norddeutschen Rundfunk vom 17./18. Dezember 1991 (NDR-Staatsvertrag), zuletzt geändert durch Staatsvertrag vom 1./2. Mai 2005, wird wie folgt geändert:
Die §§ 41 und 42 werden gestrichen.

Artikel 3
Kündigung, Inkrafttreten

- (1) Dieser Staatsvertrag kann nur zusammen mit dem NDR-Staatsvertrag gekündigt werden. Für die Kündigung gilt im Übrigen § 44 Absatz 1 NDR-Staatsvertrag entsprechend.
- (2) Dieser Staatsvertrag wird gegenstandslos, wenn der NDR-Staatsvertrag von mindestens drei Ländern gekündigt wird oder wenn er durch Vereinbarung der Länder aufgelöst wird. Erfolgt die Kündigung des NDR-Staatsvertrages durch weniger als drei Länder, bleibt dieser Staatsvertrag zwischen den übrigen Ländern in Kraft.
- (3) Dieser Staatsvertrag tritt am 25. Mai 2018 in Kraft. Sind bis zum 24. Mai 2018 nicht alle Ratifikationsurkunden bei der Staatskanzlei des Landes Schleswig-Holstein hinterlegt, wird der Staatsvertrag gegenstandslos. Die Staatskanzlei des Landes Schleswig-Holstein teilt den übrigen Ländern die Hinterlegung der letzten Ratifikationsurkunde mit.

Für die Freie und Hansestadt Hamburg

, den 2017

Für das Land Mecklenburg-Vorpommern

, den 2017

Für das Land Niedersachsen

, den 2017

Für das Land Schleswig-Holstein

, den 2017

ANLAGE 4

Einundzwanzigster Staatsvertrag zur Änderung rundfunkrechtlicher Staatsverträge

(Einundzwanzigster Rundfunkänderungsstaatsvertrag)

(Beschlussfassung der Konferenz der Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder am 20. Oktober 2017)

Das Land Baden-Württemberg,
der Freistaat Bayern,
das Land Berlin,
das Land Brandenburg,
die Freie Hansestadt Bremen,
die Freie und Hansestadt Hamburg,
das Land Hessen,
das Land Mecklenburg-Vorpommern,
das Land Niedersachsen,
das Land Nordrhein-Westfalen,
das Land Rheinland-Pfalz,
das Saarland,
der Freistaat Sachsen,
das Land Sachsen-Anhalt,
das Land Schleswig-Holstein und
der Freistaat Thüringen
schließen nachstehenden Staatsvertrag:

Artikel 1

Änderung des Rundfunkstaatsvertrages

Der Rundfunkstaatsvertrag vom 31. August 1991, zuletzt geändert durch den Zwanzigsten Rundfunkänderungsstaatsvertrag vom 8. und 16. Dezember 2016, wird wie folgt geändert:

1. Das Inhaltsverzeichnis wird wie folgt geändert:

a) Nach der Angabe zu § 9b wird folgende Angabe eingefügt:

„§ 9c Datenverarbeitung zu journalistischen Zwecken, Medienprivileg“.

b) Die Angabe zu § 47 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 47 (aufgehoben)“.

c) Die Angabe zu § 57 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 57 Datenverarbeitung zu journalistischen Zwecken, Medienprivileg“.

2. In § 4 Absatz 2 Nummer 5 wird das Wort „UEFA-Cup“ durch die Wörter „Europa League“ ersetzt.

3. Nach § 9b wird folgender § 9c eingefügt:

„§ 9c Datenverarbeitung zu journalistischen Zwecken, Medienprivileg

(1) Soweit die in der ARD zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten, das ZDF, das Deutschlandradio oder private Rundfunkveranstalter personenbezogene Daten zu journalistischen Zwecken verarbeiten, ist es den hiermit befassten Personen untersagt, diese personenbezogenen Daten zu anderen Zwecken zu verarbeiten (Datengeheimnis). Diese Personen sind bei der Aufnahme ihrer Tätigkeit auf das Datengeheimnis zu verpflichten. Das Datengeheimnis besteht auch nach Beendigung ihrer Tätigkeit fort. Im Übrigen finden für die Datenverarbeitung zu jour-

nalistischen Zwecken von der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz der natürlichen Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (ABl. L 119/1 vom 4.5.2016, S. 1; L 314 vom 22.11.2016, S. 72) außer den Kapiteln I, VIII, X und XI nur die Art. 5 Abs. 1 Buchst. f in Verbindung mit Abs. 2, Art. 24 und Art. 32 Anwendung. Art. 82 und 83 der Verordnung (EU) 2016/679 gelten mit der Maßgabe, dass nur für eine Verletzung des Datengeheimnisses gemäß der Sätze 1 bis 3 sowie für unzureichende Maßnahmen nach Art. 5 Abs. 1 Buchst. f, Art. 24 und 32 der Verordnung (EU) 2016/679 gehaftet wird. Die Sätze 1 bis 5 gelten entsprechend für die zu den in Satz 1 genannten Stellen gehörenden Hilfs- und Beteiligungsunternehmen. Die in der ARD zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten, das ZDF, das Deutschlandradio und andere Rundfunkveranstalter sowie ihre Verbände und Vereinigungen können sich Verhaltenskodizes geben, die in einem transparenten Verfahren erlassen und veröffentlicht werden. Den betroffenen Personen stehen nur die in den Absätzen 2 und 3 genannten Rechte zu.

(2) Führt die journalistische Verarbeitung personenbezogener Daten zur Verbreitung von Gegendarstellungen der betroffenen Person oder zu Verpflichtungserklärungen, Beschlüssen oder Urteilen über die Unterlassung der Verbreitung oder über den Widerruf des Inhalts der Daten, so sind diese Gegendarstellungen, Verpflichtungserklärungen und Widerrufe zu den gespeicherten Daten zu nehmen und dort für dieselbe Zeitdauer aufzubewahren wie die Daten selbst sowie bei einer Übermittlung der Daten gemeinsam mit diesen zu übermitteln.

(3) Wird jemand durch eine Berichterstattung in seinem Persönlichkeitsrecht beeinträchtigt, kann die betroffene Person Auskunft über die der Berichterstattung zu Grunde liegenden zu ihrer Person gespeicherten Daten verlangen. Die Auskunft kann nach Abwägung der schutzwürdigen Interessen der Beteiligten verweigert werden, soweit

1. aus den Daten auf Personen, die bei der Vorbereitung, Herstellung oder Verbreitung von Rundfunksendungen mitwirken oder mitgewirkt haben, geschlossen werden kann,
2. aus den Daten auf die Person des Einsenders oder des Gewährsträgers von Beiträgen, Unterlagen und Mitteilungen für den redaktionellen Teil geschlossen werden kann,
3. durch die Mitteilung der recherchierten oder sonst erlangten Daten die journalistische Aufgabe durch Ausforschung des Informationsbestandes beeinträchtigt würde.

Die betroffene Person kann die unverzügliche Berichtigung unrichtiger personenbezogener Daten im Datensatz oder die Hinzufügung einer eigenen Darstellung von angemessenem Umfang verlangen. Die weitere Speicherung der personenbezogenen Daten ist rechtmäßig, wenn dies für die Ausübung des Rechts auf freie Meinungsäußerung und Information oder zur Wahrnehmung berechtigter Interessen erforderlich ist.

(4) Für die in der ARD zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten, das ZDF, das Deutschlandradio oder private Rundfunkveranstalter

sowie zu diesen gehörende Beteiligungs- und Hilfsunternehmen wird die Aufsicht über die Einhaltung der geltenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen durch Landesrecht bestimmt. Regelungen des Rundfunkstaatsvertrags bleiben unberührt.

(5) Die Absätze 1 bis 4 gelten auch für Teleshoppingkanäle.“

4. § 11 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 3 werden das Wort „können“ durch das Wort „arbeiten“ und das Wort „zusammenarbeiten“ durch das Wort „zusammen“ ersetzt.

b) Es wird folgender neuer Absatz 4 angefügt:

„(4) Die öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten sind mit der Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse im Sinne des Art. 106 Abs. 2 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union auch betraut, soweit sie zur Erfüllung ihres Auftrags gemäß Absatz 1 bei der Herstellung und Verbreitung von Angeboten im Sinne des § 11 a zusammenarbeiten. Die Betrauung gilt insbesondere für die Bereiche Produktion, Produktionsstandards, Programmrechteerwerb, Programmaustausch, Verbreitung und Weiterverbreitung von Angeboten, Beschaffungswesen, Sendernetzbetrieb, (IT-) Infrastrukturen, Vereinheitlichung von Geschäftsprozessen, Beitragsservice und allgemeine Verwaltung. Von der Betrauung nicht umfasst sind kommerzielle Tätigkeiten nach § 16 a Abs. 1 Satz 2.“

5. § 24 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 24 Vertraulichkeit

Jenseits des Anwendungsbereichs der Verordnung (EU) 2016/679 dürfen Angaben über persönliche und sachliche Verhältnisse einer natürlichen oder juristischen Person oder einer Personengesellschaft sowie Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse, die den Landesmedienanstalten, ihren Organen, ihren Bediensteten oder von ihnen beauftragten Dritten im Rahmen der Durchführung ihrer Aufgaben anvertraut oder sonst bekannt geworden sind, nicht unbefugt offenbart werden.“

6. § 47 wird aufgehoben.

7. § 49 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Nummern 23 bis 28 gestrichen.

b) In Absatz 3 Satz 1 werden die Worte „Satz 1 Nr. 23 bis 28 und“ gestrichen.

8. § 57 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 57 Datenverarbeitung zu journalistischen Zwecken, Medienprivileg

(1) Soweit die in der ARD zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten, das ZDF, das Deutschlandradio, private Rundfunkveranstalter oder Unternehmen und Hilfsunternehmen der Presse als Anbieter von Telemedien personenbezogene Daten zu journalistischen Zwecken verarbeiten, ist es den hiermit befassten Personen untersagt, diese personenbezogenen Daten zu anderen Zwecken zu verarbeiten (Datengeheimnis). Diese Personen sind bei der Aufnahme ihrer Tätigkeit auf das Datengeheimnis zu verpflichten. Das Datengeheimnis besteht auch nach Beendigung ihrer Tätigkeit fort. Im Übrigen finden für die Datenverarbeitung zu journalistischen Zwecken außer den Kapiteln I, VIII, X und XI der Verordnung (EU) 2016/679 nur die Art. 5 Abs. 1 Buchst. f in Verbindung mit Abs. 2, Art. 24, und Art. 32 der Verordnung (EU) 2016/679 Anwendung. Art. 82 und 83 der Verordnung (EU) 2016/679 gelten mit der Maß-

gabe, dass nur für eine Verletzung des Datengeheimnisses gemäß der Sätze 1 bis 3 sowie für unzureichende Maßnahmen nach Art. 5 Abs. 1 Buchst. f, Art. 24 und 32 der Verordnung (EU) 2016/679 gehaftet wird. Kapitel VIII der Verordnung (EU) 2016/679 findet keine Anwendung soweit Unternehmen, Hilfs- und Beteiligungsunternehmen der Presse der Selbstregulierung durch den Pressekodex und der Beschwerdeordnung des Deutschen Presserates unterliegen. Die Sätze 1 bis 6 gelten entsprechend für die zu den in Satz 1 genannten Stellen gehörenden Hilfs- und Beteiligungsunternehmen. Den betroffenen Personen stehen nur die in den Absätzen 2 und 3 genannten Rechte zu.

(2) Werden personenbezogene Daten von einem Anbieter von Telemedien zu journalistischen Zwecken gespeichert, verändert, übermittelt, gesperrt oder gelöscht und wird die betroffene Person dadurch in ihrem Persönlichkeitsrecht beeinträchtigt, kann sie Auskunft über die zugrunde liegenden, zu ihrer Person gespeicherten Daten verlangen. Die Auskunft kann nach Abwägung der schutzwürdigen Interessen der Beteiligten verweigert werden, soweit

1. aus den Daten auf Personen, die bei der Vorbereitung, Herstellung oder Verbreitung mitgewirkt haben, geschlossen werden kann, oder

2. aus den Daten auf die Person des Einsenders oder des Gewährsträgers von Beiträgen, Unterlagen und Mitteilungen für den redaktionellen Teil geschlossen werden kann oder

3. durch die Mitteilung der recherchierten oder sonst erlangten Daten die journalistische Aufgabe des Anbieters durch Ausforschung des Informationsbestandes beeinträchtigt würde.

Die betroffene Person kann die unverzügliche Berichtigung unrichtiger personenbezogener Daten im Datensatz oder die Hinzufügung einer eigenen Darstellung von angemessenem Umfang verlangen. Die weitere Speicherung der personenbezogenen Daten ist rechtmäßig, wenn dies für die Ausübung des Rechts auf freie Meinungsäußerung und Information oder zur Wahrnehmung berechtigter Interessen erforderlich ist. Die Sätze 1 bis 3 gelten nicht für Angebote von Unternehmen Hilfs- und Beteiligungsunternehmen der Presse, soweit diese der Selbstregulierung durch den Pressekodex und der Beschwerdeordnung des Deutschen Presserates unterliegen.

(3) Führt die journalistische Verarbeitung personenbezogener Daten zur Verbreitung von Gegendarstellungen der betroffenen Person oder zu Verpflichtungserklärungen, Beschlüssen oder Urteilen über die Unterlassung der Verbreitung oder über den Widerruf des Inhalts der Daten, sind diese Gegendarstellungen, Verpflichtungserklärungen und Widerrufe zu den gespeicherten Daten zu nehmen und dort für dieselbe Zeitdauer aufzubewahren wie die Daten selbst sowie bei einer Übermittlung der Daten gemeinsam mit diesen zu übermitteln.“

9. § 59 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„(1) Die nach den allgemeinen Datenschutzgesetzen des Bundes und der Länder zuständigen Aufsichtsbehörden überwachen für ihren Bereich die Einhaltung der allgemeinen Datenschutzbestimmungen und des § 57. Die für den Datenschutz im journalistischen Bereich beim öffentlich-rechtlichen Rundfunk und bei den privaten Rundfunkveranstaltern zu-

ständigen Stellen überwachen für ihren Bereich auch die Einhaltung der Datenschutzbestimmungen für journalistisch-redaktionell gestaltete Angebote bei Telemedien. Eine Aufsicht erfolgt, soweit Unternehmen, Hilfs- und Beteiligungsunternehmen der Presse nicht der Selbstregulierung durch den Pressekodex und der Beschwerdeordnung des Deutschen Presserates unterliegen.“

b) In Absatz 3 Satz 1 werden nach dem Wort „Bestimmungen“ die Wörter „im Sinne des Absatzes 2“ eingefügt und die Wörter „oder der Datenschutzbestimmungen des Telemediengesetzes“ gestrichen.

Artikel 2

Änderung des Rundfunkbeitragsstaatsvertrages

Der Rundfunkbeitragsstaatsvertrag vom 15. bis 21. Dezember 2010, zuletzt geändert durch den Neunzehnten Rundfunkänderungsstaatsvertrag vom 3. Dezember 2015, wird wie folgt geändert:

1. Das Inhaltsverzeichnis wird wie folgt geändert:

In der Angabe zu § 11 wird das Wort „Verwendung“ durch das Wort „Verarbeitung“ ersetzt.

2. § 11 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift wird das Wort „Verwendung“ durch das Wort „Verarbeitung“ ersetzt.

b) In Absatz 1 werden die Wörter „Erhebung,“ und „und Nutzung“ gestrichen und die Wörter „für die Datenverarbeitung im Auftrag anwendbaren Bestimmungen“ durch die Wörter „zur Auftragsverarbeitung geltenden Vorschriften der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz der natürlichen Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (ABl. L 119/1 vom 4.5.2016, S. 1; L 314 vom 22.11.2016, S. 72)“ ersetzt.

c) In Absatz 2 Satz 3 werden die Wörter „des Bundesdatenschutzgesetzes“ durch die Wörter „der Verordnung (EU) 2016/679“ ersetzt.

d) In Absatz 3 Satz 1 wird das Wort „darf“ durch das Wort „übermittelt“ ersetzt und das Wort „übermitteln“ gestrichen.

e) In Absatz 4 Satz 1 wird das Wort „kann“ durch das Wort „verarbeitet“ ersetzt und die Wörter „erheben, verarbeiten oder nutzen“ gestrichen sowie die Wörter „des Betroffenen“ durch die Wörter „der betroffenen Person“ ersetzt.

f) In Absatz 4 Satz 5 Nummer 1 werden die Wörter „beim Betroffenen“ durch die Wörter „bei der betroffenen Person“ ersetzt.

g) In Absatz 4 Satz 5 Nummer 3 werden die Wörter „der Betroffene“ durch die Wörter „die betroffene Person“ ersetzt und die Wörter „Erhebung,“ und „oder Nutzung“ gestrichen.

h) In Absatz 4 Satz 6 werden die Wörter „Erhebung,“ und „oder Nutzung“ gestrichen.

i) In Absatz 4 Satz 9 wird das Wort „Betroffener“ durch die Wörter „betroffener Personen“ ersetzt.

j) In Absatz 5 wird das Wort „darf“ durch das Wort „verarbeitet“ ersetzt und die Wörter „erheben, verarbeiten und nutzen“ gestrichen sowie die

Wörter „des Betroffenen“ durch die Wörter „der betroffenen Person“ ersetzt.

k) In Absatz 6 Satz 1 werden die Wörter „erheben,“ und „oder nutzen“ gestrichen.

l) In Absatz 6 Satz 2 werden die Wörter „benötigt werden“ gestrichen und nach dem Wort „mehr“ die Wörter „zur Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung erforderlich sind“ eingefügt.

Artikel 3

Änderung des ZDF-Staatsvertrages

Der ZDF-Staatsvertrag vom 31. August 1991, zuletzt geändert durch den Neunzehnten Rundfunkänderungsstaatsvertrag vom 3. Dezember 2015, wird wie folgt geändert:

1. Das Inhaltsverzeichnis wird wie folgt geändert:

a) Die Angabe zu § 16 wird wie folgt neu gefasst:

„Ernennung des Rundfunkbeauftragten für den Datenschutz und des Datenschutzbeauftragten“

b) Die Angabe zu § 17 wird wie folgt neu gefasst:

„Unabhängigkeit des Rundfunkbeauftragten“

c) Die Angabe zu § 18 wird wie folgt neu gefasst:

„Aufgaben und Befugnisse des Rundfunkbeauftragten“

2. § 16 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 16 Ernennung des Rundfunkbeauftragten für den Datenschutz und des Datenschutzbeauftragten

(1) Das ZDF ernennt einen Rundfunkbeauftragten für den Datenschutz (Rundfunkbeauftragter), der zuständige Aufsichtsbehörde im Sinne des Art. 51 der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz der natürlichen Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (ABl. L 119/1 vom 4.5.2016, S. 1; L 314 vom 22.11.2016, S. 72) ist. Die Ernennung erfolgt durch den Fernsehrat mit Zustimmung des Verwaltungsrates für die Dauer von vier Jahren. 3Eine dreimalige Wiederernennung ist zulässig. Der Rundfunkbeauftragte muss über die für die Erfüllung seiner Aufgaben und Ausübung seiner Befugnisse erforderliche Qualifikation, nachgewiesen durch ein abgeschlossenes Hochschulstudium, so-wie über Erfahrung und Sachkunde insbesondere im Bereich des Schutzes personenbezogener Daten verfügen. Das Amt des Rundfunkbeauftragten kann nicht neben anderen Aufgaben innerhalb des ZDF und seiner Beteiligungs- und Hilfsunternehmen wahrgenommen werden. Sonstige Aufgaben müssen mit dem Amt des Rundfunkbeauftragten zu vereinbaren sein und dürfen seine Unabhängigkeit nicht gefährden.

(2) Das Amt endet mit Ablauf der Amtszeit, mit Rücktritt vom Amt oder mit Erreichen des gesetzlichen Renteneintrittsalters. Tarifvertragliche Regelungen bleiben unberührt. Der Rundfunkbeauftragte kann seines Amtes nur enthoben werden, wenn er eine schwere Verfehlung begangen hat oder die Voraussetzungen für die Wahrnehmung seiner Aufgaben nicht mehr erfüllt. Dies geschieht durch Beschluss des Fernsehrates auf

Vorschlag des Verwaltungsrates; der Rundfunkbeauftragte ist vor der Entscheidung zu hören.

(3) Das Nähere, insbesondere die Grundsätze der Vergütung, beschließt der Fernsehrat mit Zustimmung des Verwaltungsrates in einer Satzung.

(4) Der Datenschutzbeauftragte gemäß Art. 37 der Verordnung (EU) 2016/679 wird vom Intendanten mit Zustimmung des Verwaltungsrates benannt.“

3. § 17 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 17 Unabhängigkeit des Rundfunkbeauftragten

(1) Der Rundfunkbeauftragte ist in Ausübung seines Amtes unabhängig und nur dem Gesetz unterworfen. Er unterliegt keiner Rechts- oder Fachaufsicht. Der Dienstaufsicht des Verwaltungsrates untersteht er nur insoweit, als seine Unabhängigkeit bei der Ausübung seines Amtes dadurch nicht beeinträchtigt wird.

(2) Die Dienststelle des Rundfunkbeauftragten wird bei der Geschäftsstelle von Fernsehrat und Verwaltungsrat eingerichtet. Dem Rundfunkbeauftragten ist die für die Erfüllung seiner Aufgaben und Befugnisse notwendige Personal-, Finanz- und Sachausstattung zur Verfügung zu stellen. Die erforderlichen Mittel sind jährlich, öffentlich und gesondert im Haushaltsplan des ZDF auszuweisen und dem Rundfunkbeauftragten für den Datenschutz im Haushaltsvollzug zuzuweisen. Einer Finanzkontrolle durch den Verwaltungsrat unterliegt der Rundfunkbeauftragte nur insoweit, als seine Unabhängigkeit bei der Ausübung seines Amtes dadurch nicht beeinträchtigt wird.

(3) Der Rundfunkbeauftragte ist in der Wahl seiner Mitarbeiter frei. Sie unterstehen allein seiner Leitung.“

4. § 18 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 18 Aufgaben und Befugnisse des Rundfunkbeauftragten

(1) Der Rundfunkbeauftragte überwacht die Einhaltung der Datenschutzvorschriften dieses Staatsvertrages, des Rundfunkstaatsvertrages, der Verordnung (EU) 2016/679 und anderer Vorschriften über den Datenschutz bei der gesamten Tätigkeit des ZDF und seiner Beteiligungsunternehmen im Sinne des § 16c Abs. 3 Satz 1 RStV. Er hat die Aufgaben und Befugnisse entsprechend der Artikel 57 und 58 Absatz 1 bis 5 der Verordnung (EU) 2016/679. Bei der Zusammenarbeit mit anderen Aufsichtsbehörden hat er, soweit die Datenverarbeitung zu journalistischen Zwecken betroffen ist, den Informantenschutz zu wahren. Er kann gegenüber dem ZDF keine Geldbußen verhängen.

(2) Stellt der Rundfunkbeauftragte Verstöße gegen Vorschriften über den Datenschutz oder sonstige Mängel bei der Verarbeitung personenbezogener Daten fest, so beanstandet er dies gegenüber dem Intendanten und fordert ihn zur Stellungnahme innerhalb einer angemessenen Frist auf. Gleichzeitig unterrichtet er den Verwaltungsrat. Von einer Beanstandung und Unterrichtung kann abgesehen werden, wenn es sich um unerhebliche Mängel handelt oder wenn ihre unverzügliche Behebung sichergestellt ist.

(3) Die vom Intendanten nach Absatz 2 Satz 1 abzugebende Stellungnahme soll auch eine Darstellung der Maßnahmen enthalten, die aufgrund der Beanstandung des Rundfunkbeauftragten getroffen worden

sind. Der Intendant leitet dem Verwaltungsrat gleichzeitig eine Abschrift der Stellungnahme gegenüber dem Rundfunkbeauftragten zu.

(4) Der Rundfunkbeauftragte erstattet jährlich auch den Organen des ZDF den schriftlichen Bericht im Sinne des Art. 59 der Verordnung (EU) 2016/679 über seine Tätigkeit. Der Bericht wird veröffentlicht, wobei eine Veröffentlichung im Online-Angebot des ZDF ausreichend ist.

(5) Jedermann hat das Recht, sich unmittelbar an den Rundfunkbeauftragten zu wenden, wenn er der Ansicht ist, bei der Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten durch das ZDF oder seiner Beteiligungsunternehmen im Sinne des Absatzes 1 Satz 1 in seinen schutzwürdigen Belangen verletzt zu sein.

(6) Der Rundfunkbeauftragte ist sowohl während als auch nach Beendigung seiner Tätigkeit verpflichtet, über die ihm während seiner Dienstzeit bekanntgewordenen Angelegenheiten und vertraulichen Informationen Verschwiegenheit zu bewahren.“

Artikel 4

Änderung des Deutschlandradio-Staatsvertrages

Der Deutschlandradio-Staatsvertrag vom 17. Juni 1993, zuletzt geändert durch den Zwanzigsten Rundfunkänderungsstaatsvertrag vom 8. und 16. Dezember 2016, wird wie folgt geändert:

1. Das Inhaltsverzeichnis wird wie folgt geändert:

a) Die Angabe zu § 16 wird wie folgt neu gefasst:

„Ernennung des Rundfunkbeauftragten für den Datenschutz und des Datenschutzbeauftragten“

b) Die Angabe zu § 17 wird wie folgt neu gefasst:

„Unabhängigkeit des Rundfunkbeauftragten“

c) Die Angabe zu § 18 wird wie folgt neu gefasst:

„Aufgaben und Befugnisse des Rundfunkbeauftragten“

2. Nach § 9 Absatz 4 Satz 3 wird folgender neuer Satz 4 angefügt:

„Im Hörfunk muss die Gegendarstellung innerhalb des gleichen Programms und der gleichen Programmsparte wie die beanstandete Tatsachenbehauptung sowie zur gleichen Tageszeit oder, wenn dies nicht möglich ist, zu einer Sendezeit verbreitet werden, die der Zeit der beanstandeten Sendung gleichwertig ist.“

3. § 16 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 16 Ernennung des Rundfunkbeauftragten für den Datenschutz und des Datenschutzbeauftragten

(1) Die Körperschaft ernennt einen Rundfunkbeauftragten für den Datenschutz (Rundfunkbeauftragter), der zuständige Aufsichtsbehörde im Sinne des Art. 51 der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz der natürlichen Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (ABl. L 119/1 vom 4.5.2016, S. 1; L 314 vom 22.11.2016, S. 72) ist. Die Ernennung erfolgt durch den Hörfunkrat mit Zustimmung des Verwaltungsrates für die Dauer von vier Jahren. Eine dreimalige Wiederernennung ist zulässig. Der Rundfunkbeauftragte muss über die für die Erfüllung seiner Aufgaben und Ausübung seiner Befugnisse erforderliche Qualifikation, nachgewiesen durch ein abgeschlosse-

nes Hochschulstudium, sowie über Erfahrung und Sachkunde insbesondere im Bereich des Schutzes personenbezogener Daten verfügen. Das Amt des Rundfunkbeauftragten kann nicht neben anderen Aufgaben innerhalb der Körperschaft und ihrer Beteiligungs- und Hilfsunternehmen wahrgenommen werden. Sonstige Aufgaben müssen mit dem Amt des Rundfunkbeauftragten zu vereinbaren sein und dürfen seine Unabhängigkeit nicht gefährden.

(2) Das Amt endet mit Ablauf der Amtszeit, mit Rücktritt vom Amt oder mit Erreichen des gesetzlichen Renteneintrittsalters. Tarifvertragliche Regelungen bleiben unberührt. Der Rundfunkbeauftragte kann seines Amtes nur enthoben werden, wenn er eine schwere Verfehlung begangen hat oder die Voraussetzungen für die Wahrnehmung seiner Aufgaben nicht mehr erfüllt. Dies geschieht durch Beschluss des Hörfunkrates auf Vorschlag des Verwaltungsrates; der Rundfunkbeauftragte ist vor der Entscheidung zu hören.

(3) Das Nähere, insbesondere die Grundsätze der Vergütung, beschließt der Hörfunkrat mit Zustimmung des Verwaltungsrates in einer Satzung.

(4) Der Datenschutzbeauftragte gemäß Art. 37 der Verordnung (EU) 2016/679 wird vom Intendanten mit Zustimmung des Verwaltungsrates benannt.“

4. § 17 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 17 Unabhängigkeit des Rundfunkbeauftragten

(1) Der Rundfunkbeauftragte ist in Ausübung seines Amtes unabhängig und nur dem Gesetz unterworfen. Er unterliegt keiner Rechts- oder Fachaufsicht. Der Dienstaufsicht des Verwaltungsrates untersteht er nur insoweit, als seine Unabhängigkeit bei der Ausübung seines Amtes dadurch nicht beeinträchtigt wird.

(2) Die Dienststelle des Rundfunkbeauftragten wird bei der Geschäftsstelle von Hörfunkrat und Verwaltungsrat eingerichtet. Dem Rundfunkbeauftragten ist die für die Erfüllung seiner Aufgaben und Befugnisse notwendige Personal-, Finanz- und Sachausstattung zur Verfügung zu stellen. Die erforderlichen Mittel sind jährlich, öffentlich und gesondert im Haushaltsplan der Körperschaft auszuweisen und dem Rundfunkbeauftragten im Haushaltsvollzug zuzuweisen. Einer Finanzkontrolle durch den Verwaltungsrat unterliegt der Rundfunkbeauftragte nur insoweit, als seine Unabhängigkeit bei der Ausübung seines Amtes dadurch nicht beeinträchtigt wird.

(3) Der Rundfunkbeauftragte ist in der Wahl seiner Mitarbeiter frei. Sie unterstehen allein seiner Leitung.“

5. § 18 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 18 Aufgaben und Befugnisse des Rundfunkbeauftragten

(1) Der Rundfunkbeauftragte überwacht die Einhaltung der Datenschutzvorschriften dieses Staatsvertrages, des Rundfunkstaatsvertrages, der Verordnung (EU) 2016/679 und anderer Vorschriften über den Datenschutz bei der gesamten Tätigkeit der Körperschaft und ihrer Beteiligungsunternehmen im Sinne des § 16c Abs. 3 Satz 1 RStV. Er hat die Aufgaben und Befugnisse entsprechend der Artikel 57 und 58 Absatz 1 bis 5 der Verordnung (EU) 2016/679. Bei der Zusammenarbeit mit anderen Aufsichtsbehörden hat er, soweit die Datenverarbeitung zu journalis-

tischen Zwecken betroffen ist, den Informantenschutz zu wahren. Er kann gegenüber der Körperschaft keine Geldbußen verhängen.

(2) Stellt der Rundfunkbeauftragte Verstöße gegen Vorschriften über den Datenschutz oder sonstige Mängel bei der Verarbeitung personenbezogener Daten fest, so beanstandet er dies gegenüber dem Intendanten und fordert ihn zur Stellungnahme innerhalb einer angemessenen Frist auf. Gleichzeitig unterrichtet er den Verwaltungsrat. Von einer Beanstandung und Unterrichtung kann abgesehen werden, wenn es sich um unerhebliche Mängel handelt oder wenn ihre unverzügliche Behebung sichergestellt ist.

(3) Die vom Intendanten nach Absatz 2 Satz 1 abzugebende Stellungnahme soll auch eine Darstellung der Maßnahmen enthalten, die aufgrund der Beanstandung des Rundfunkbeauftragten getroffen worden sind. Der Intendant leitet dem Verwaltungsrat gleichzeitig eine Abschrift der Stellungnahme gegenüber dem Rundfunkbeauftragten zu.

(4) Der Rundfunkbeauftragte erstattet jährlich auch den Organen der Körperschaft den schriftlichen Bericht im Sinne des Art. 59 der Verordnung (EU) 2016/679 über seine Tätigkeit. Der Bericht wird veröffentlicht, wobei eine Veröffentlichung im Online-Angebot der Körperschaft ausreichend ist.

(5) Jedermann hat das Recht, sich unmittelbar an den Rundfunkbeauftragten zu wenden, wenn er der Ansicht ist, bei der Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten durch die Körperschaft oder ihrer Beteiligungsunternehmen im Sinne des Absatzes 1 Satz 1 in seinen schutzwürdigen Belangen verletzt zu sein.

(6) Der Rundfunkbeauftragte ist sowohl während als auch nach Beendigung seiner Tätigkeit verpflichtet, über die ihm während seiner Dienstzeit bekanntgewordenen Angelegenheiten und vertraulichen Informationen Verschwiegenheit zu bewahren.“

Artikel 5

Kündigung, Inkrafttreten, Neubekanntmachung

(1) Für die Kündigung der in den Artikeln 1 bis 4 geänderten Staatsverträge sind die dort vorgesehenen Kündigungsvorschriften maßgebend.

(2) Dieser Staatsvertrag tritt zum 25. Mai 2018 in Kraft. Sind bis zum 24. Mai 2018 nicht alle Ratifikationsurkunden bei der Staatskanzlei des Vorsitzenden der Ministerpräsidentenkonferenz hinterlegt, wird der Staatsvertrag gegenstandslos.

(3) Die Staatskanzlei des Vorsitzenden der Ministerpräsidentenkonferenz teilt den Ländern die Hinterlegung der Ratifikationsurkunden mit.

(4) Die Länder werden ermächtigt, den Wortlaut des Rundfunkstaatsvertrages, des Rundfunkbeitragsstaatsvertrages, des ZDF-Staatsvertrages und des Deutschlandradio-Staatsvertrages in der Fassung, die sich aus den Artikeln 1 bis 4 ergibt, mit neuem Datum bekannt zu machen.

ANLAGE 5

Die Datenschutzgrundverordnung und der Datenschutz im öffentlich-rechtlichen Rundfunk

- Stellungnahme der Datenschutzbeauftragten der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten -

I. Regelungen der Datenschutzgrundverordnung zum Datenschutz im Bereich der Medien

Ab 25.5.2018 gilt in Deutschland die Datenschutzgrundverordnung (DS-GVO; EU-Amtsblatt L119, S. 1 f) als unmittelbar geltendes Recht. Für die Medien ist in Art. 85 Abs. 1 und 2 DS-GVO geregelt, dass die nationalen Gesetzgeber die in diesem Bereich widerstreitenden Interessen von Medienfreiheit auf der einen Seite und dem Recht auf Datenschutz auf der anderen Seite zum Ausgleich zu bringen haben. Vorgesehen ist, dass die nationalen Gesetzgeber zu diesem Zwecke soweit erforderlich Ausnahmen oder Abweichung, von in Art. 85 Abs. 2 DS-GVO im Einzelnen aufgezählten Regelungen vornehmen.

Damit hat der europäische Ordnungsgeber – wie auch schon in Art. 9 der Europäischen Datenschutzrichtlinie (Richtlinie 95/46/EG-EUR) – die Notwendigkeit von Ausnahmeregelungen und Einschränkungen in Bezug auf den Datenschutz in den Medien anerkannt und die in Deutschland bereits bestehenden Regelungen zum sog. „Medienprivileg“ dem Grunde nach bestätigt und deren grundsätzliche Fortgeltung ermöglicht.

Im Hinblick auf den öffentlich-rechtlichen Rundfunk ergibt sich vor diesem Hintergrund lediglich geringer Anpassungsbedarf für die Landesgesetzgeber.

II. Anforderungen an die datenschutzrechtlichen Regelungen für die öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten

Den öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten kommt durch Art. 5 Abs. 1 S. 2 GG und die hier verankerte Rundfunkfreiheit eine besondere Stellung in der deutschen Verfassungsordnung zu. Im Hinblick auf das Datenschutzrecht hat dies Auswirkungen in zwei Richtungen: zum einen auf den Geltungsumfang des Datenschutzrechts im Bereich der journalistisch-redaktionellen Tätigkeit der Rundfunkanstalten und zum anderen auf die Ausgestaltung der Aufsicht über die Einhaltung des Datenschutzrechts.

1. Datenschutzrecht im Bereich der journalistisch-redaktionellen Tätigkeit der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten

a) Beschränkung auf Datensicherheit und Datenvertraulichkeit

Um die Rundfunkfreiheit auch zukünftig zu gewährleisten, muss – wie bisher – das Datenschutzrecht und zukünftig die Regelungen

der DS-GVO im Bereich der journalistisch-redaktionellen Tätigkeit der Rundfunkanstalten in Anwendung von Art. 85 Abs. 2 DS-GVO auf die Geltung der Regelungen zur Datensicherheit und Datenvertraulichkeit (Art. 24 und 32 DS-GVO) beschränkt werden.

Das Recht des Einzelnen auf Datenschutz bzw. informationelle Selbstbestimmung wird im Datenschutzrecht – und jetzt auch in der DS-GVO – durch ein grundsätzliches Verbot mit Erlaubnisvorbehalt gewährleistet: Die Verarbeitung personenbezogener Daten ist grundsätzlich verboten, es sei denn, dass eine gesetzliche Erlaubnis besteht oder eine Einwilligung. Würde dieser Grundsatz und die ihn ausformendenden Regelungen der DS-GVO auch auf die journalistischen Tätigkeiten der Rundfunkanstalten angewandt, wäre eine unabhängige und freie Recherche als Kernelement der Rundfunkfreiheit und damit auch der demokratischen Grundordnung unmöglich. Könnten Journalisten personenbezogene Daten nur dann verarbeiten, wenn ein Gesetz dies gestattet oder die Betroffenen einwilligen, wäre die journalistische Tätigkeit massiv eingeschränkt, kritischer Journalismus wäre faktisch nicht möglich. Der Ausgleich zwischen dem Persönlichkeitsrecht der Betroffenen und der Recherefreiheit der Journalisten erfolgt hier über die bekannten zivil- und strafrechtlichen Vorschriften, die dem Betroffenen vielfältige – gerichtlich (schnell) durchsetzbare – Ansprüche für den Fall der rechtswidrigen Erfassung und Darstellung seiner Person zur Seite stellen.

Da die derzeit gültigen landesrechtlichen Regelungen eine entsprechende Einschränkung des Datenschutzrechts auf die Grundsätze der Datensicherheit und Datenvertraulichkeit bereits enthalten, besteht insoweit über die Bezugnahme auf die DS-GVO hinaus kein materieller Änderungsbedarf.

b) Anpassung der Formulierung zum Medienprivileg an den Wortlaut der DSGVO

Allerdings empfiehlt sich eine Anpassung der Formulierung zum Geltungsbereich des sog. „Medienprivilegs“ an den Wortlaut der DS-GVO. Während die DS-GVO von Abweichungen oder Ausnahmen bei „Verarbeitung zu journalistischen Zwecken“ spricht, findet sich in den landesrechtlichen Regelungen zum öffentlich-rechtlichen Rundfunk regelmäßig noch eine Beschränkung auf „*ausschließlich eigene journalistisch-redaktionelle Zwecke*“. Diese Begrenzung sollte aufgehoben werden. Zum einen widerspricht sie der sowohl vom EuGH als auch dem Erwägungsrund 153 (letzter Satz) immer wieder geforderten weiten Auslegung der Medienfreiheit. Zum anderen behindert sie effektive, arbeitsteilige Herstellungsprozesse in einer modernen Produktionslandschaft. Diese erfordern nicht nur eine wirtschaftliche Einbindung von Auftragsproduzenten in die Produktionsprozesse, sondern auch eine Weitergabe von journalistischem Material an andere Medienveranstalter, z.B. zur journalistischen Weiterverwer-

tung durch diese oder im Rahmen von Recherche-Zusammenschlüssen.

c) Betroffenenrechte

Gleichzeitig müssen die Betroffenenrechte auch weiterhin durch Festlegungen zum Umgang mit Gegendarstellungen und dem konditionierten datenschutzrechtlichen Auskunftsrecht, bzw. dem speziellen Recht auf Berichtigung gewährleistet werden, wie sie derzeit bereits in den Rundfunkgesetzen zu finden sind. Insofern besteht kein Änderungsbedarf.

d) Verhaltenskodizes

Schließlich sollte zur Gewährleistung der Unabhängigkeit der Rundfunkanstalten diesen die Möglichkeit gegeben werden, sich anstelle von Art. 40, 41 DS-GVO Verhaltenskodizes zu geben, die in einem transparenten Verfahren erlassen und veröffentlicht werden.

2. Datenschutzaufsicht im öffentlich-rechtlichen Rundfunk

Aufgrund der besonderen Bedeutung der Rundfunkfreiheit für die demokratische Willensbildung und aufgrund der verfassungsrechtlichen Vorgaben, sind an die Datenschutzaufsicht im öffentlich-rechtlichen Rundfunk besondere Anforderungen zu stellen. Aus dem für den öffentlich-rechtlichen Rundfunk geltenden Gebot der Staatsferne folgt zwingend, dass auch die Datenschutzaufsicht staatsfern zu organisieren ist und zwar durch einen eigenen unabhängigen und anstaltsautonomen Datenschutzbeauftragten. Aufgrund dieser verfassungsrechtlichen Vorgaben ist daran auch zukünftig zwingend festzuhalten. Da die DSGVO vorsieht, dass in einem Mitgliedstaat mehrere unabhängige Aufsichtsbehörden für die Überwachung der Anwendung der DS-GVO zuständig sein können, steht sie dem auch nicht entgegen.

Zur Bestellung der Rundfunkdatenschutzbeauftragten, seinen Aufgaben und Befugnissen und zu seiner Rechtsstellung befinden sich bereits heute in den landesrechtlichen Regelungen Vorschriften, die die Datenschutzaufsicht als unabhängige Aufsichtsbehörde ausgestalten. Es ist festzustellen, dass bereits die derzeitigen landesrechtlichen Regelungen zur Datenschutzaufsicht der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten grundsätzlich den Vorgaben der DSGVO entsprechen. Dies betrifft im Einzelnen folgende Regelungsbereiche:

a) Bestellung und Wiederwahl

Die Bestellung der Datenschutzbeauftragten erfolgt regelmäßig durch die unabhängigen Aufsichtsgremien der Rundfunkanstalten (Rundfunk- bzw. Fernsehrat; Verwaltungsrat). Diese Organe sind unabhängige Stellen i.S.v. Art. 53 Abs. 1 DSGVO. Regelungen zur Wiederwahl sind regelmäßig vorgesehen.

b) Unabhängigkeit

Soweit die landesrechtlichen Regelungen vorsehen, dass der Datenschutzbeauftragte in seiner Amtsausübung unabhängig und nur dem Gesetz unterworfen ist und nur eine eingeschränkte Dienstaufsicht des Aufsichtsgremiums besteht, das ihn beruft, wird auch die von der DSGVO geforderte Unabhängigkeit gewährleistet. Zur Klarstellung sollte dort, wo dies noch nicht der Fall ist, zur Dienstaufsicht ergänzt werden, dass bei den Datenschutzbeauftragten der Rundfunkanstalten dieselben Regelungen wie bei den anderen Aufsichtsbehörden (Landesdatenschutzbeauftragte, BfDI) gelten.

c) Zuständigkeit, Aufgaben und Befugnisse

Im Hinblick auf die Zuständigkeiten, die Aufgaben und Befugnisse verweisen unterschiedliche landesrechtliche Regelungen bereits heute darauf, dass die Rundfunkdatenschutzbeauftragten an die Stelle der Landesdatenschutzbeauftragten treten. Mit diesem Verweis werden auch zukünftig Zuständigkeit, Aufgaben und Befugnisse im Sinne der DS-GVO geregelt. Dort wo sich eine solche Regelung noch nicht in den landesgesetzlichen Regelungen befindet, sollte dies ergänzt werden.

III. Fazit

Die bisherigen Festlegungen in den landesrechtlichen Vorschriften zum Datenschutz im öffentlich-rechtlichen Rundfunk bedürfen im Hinblick auf die Geltung der EU-DS-GVO zum 25.5.2018 nur geringer Anpassung. Der Anpassungsbedarf lässt sich wie folgt zusammenfassen:

1. In den landesrechtlichen Vorschriften muss die Beschränkung der datenschutzrechtlichen Regelungen auf Datensicherheit und Datenvertraulichkeit bei journalistischer Tätigkeit statt wie bisher auf die landes- oder bundesrechtlichen Vorschriften zukünftig auf die DS-GVO bezogen werden.
2. Die Formulierung des Medienprivilegs ist an den Wortlaut der DS-GVO anzupassen. Wie auch die DS-GVO regelt sind hier „journalistische Zwecke“ vorauszusetzen.
3. Im Hinblick auf die Aufsicht über den Datenschutz im öffentlich-rechtlichen Rundfunk ist grundsätzlich von einer Vereinbarkeit der geltenden Regelungen mit den Vorgaben der DSGVO auszugehen. Soweit in Einzelfällen erforderlich, sind in den landesrechtlichen Vorschriften, Anpassungen an die Vorgaben der DSGVO vorzunehmen, z.B. im Hinblick auf Dienstaufsicht, die Zuständigkeiten, Aufgaben und Befugnisse nach der EU-DS-GVO und die Klarstellung, dass der Datenschutzbeauftragte einer öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalt an die Stelle des Landesdatenschutzbeauftragten tritt.